Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 74. Mittag-Ausgabe. Neunundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Mittwoch, den 13. Februar 1878.**

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

3. Sitzung vom 12. Februar.

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes: Hofmann, v. Mittnacht, Friedberg, Gildemeister u. A. mit mehreren Commissarien.

Präsident v. Forckenbeck nennt zunächst die Namen derjenigen Mitglieder, welche das Haus seit dem 8. Mai 1877 durch den Tod verloren hat: es sind Graf Kleist (Guben-Lübben), Graf Schönborn-Wiesentheid (2. Wahlkreis Kitzingen des Königreichs Baiern), Haußmann (Lippe), Graf Maltzan-Militsch (2. Breslauer Wahlkreis). Die Mitglieder des Hauses erheben sich von ihren Plätzen, um das Andenken der Dahingeschiedenen in der üblichen Weise zu ehren.

Fürst Hohenlohe-Langenburg hat dem Präsidenten angezeigt, daß er seine Wiederwahl zum zweiten Vicepräsidenten des Reichstags dankend annimmt. Das Haus genehmigt eine große Anzahl längerer Urlaubsgesuche, darunter die von 21 baierischen Mitgliedern (Völk, Herz, Jörg, Frankenburger u. A.), welche den Sitzungen der baierischen Kammer beiwohnen müssen.

Die Abtheilungen haben sich in folgender Weise constituirt: I. von Saucken-Tarputschen Vorsitzender, v. Bahl, Stellvertreter, Meusel und Krieger Schriftführer. II. v. Schwarze, Weigel, Graf Schönborn und v. Puttkamer (Lübben). III. Löwe, Graf Kleist-Schmenzin, Franz und Slevogt. IV. Graf Moltke, Harnier, Bernards und Pfeiffer. V. Bamberger, Lucius, Mendel und v. Gerlach. VI. v. Bernuth, v. Forcade de Biaix, Schneegans und Gensel. VII. Hänel, v. Ende, v. Horneck und Richter (Meißen).

Constituirt hat sich bereits die Petitions-Commission: Stephani (Vors.), Hoffmann (Stellv.), Sommer, v. Pfetten, Mendel, Diefenbach (Schriftf.); die Rechnungscommission: Rickert (Vors.), Strecker (Stellv.), Horn und v. Reden (Schriftführer). Die Commission für die Geschäftsordnung ist mit ihrer Constituirung noch im Rückstande, die für Wahlprüfungen ist zwar gewählt, muß aber noch durch Nachwahl von 7 neuen Mitgliedern verstärkt werden, so daß sie 14 zählt.

An Vorlagen sind eingegangen die Gesetzentwürfe, betreffend 1) die Einlösung und Präclusion der von dem vormaligen norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehnskassenscheine; 2) das dem Reich gehörige in der Voßstraße in Berlin gelegene Grundstück; 3) die Besteuerung des Tabaks; 4) die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben; endlich 5) die Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den Sessionen von 1873—77.

Außerdem sind dem Reichstage zugegangen: 1) Zusammenstellung des Ergebnisses der Reichstagswahlen vom Jahre 1877; 2) Zusammenstellungen der in den einzelnen Bundesstaaten zur Erhebung kommenden Stempelsteuern oder den Stempelsteuern gleich zu erachtenden Steuern &c.; 3) sechste Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung; 4) Denkschrift, betreffend die Aufgaben und Ziele, die das kaiserliche Gesundheits-Amt sich gestellt hat, und über die Wege, auf denen es dieselben zu erreichen hofft; 5) Uebersicht der Resultate des Ersatzgeschäftes in den Bezirken des 1. bis einschließlich 15. Armeecorps für das Jahr 1876; 6) Nachweisung der am 1. December 1877 verfügbaren Bestände bei den übertragungsfähigen Titeln der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushalts-Etats; 7) Bericht über die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Luxemburg im Jahre 1876; 8) 30 Druck-Exemplare der Vorlagen für den im December v. J. zu Straßburg versammelt gewesenen Landesausschuß von Elsaß-Lothringen sowie der Sitzungsberichte.

Ferner kommen zwei Schreiben des Reichskanzlers zur Verlesung: 1) betr. die Wahl des Bundesraths-Mitgliedes Ober-Regierungsraths v. Räsfeld zum Mitgliede der Verwaltung des Reichs-Invaliden-Fonds an Stelle des königlich baierischen Ministerial- und Bankdirectors von Landgraf; 2) eine Nachweisung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Wahlconsuln des Deutschen Reiches für 1876. — Ein Schreiben des Abg. Becker (Oldenburg), betreffend seine Ernennung zum Präsidenten des Obergerichts zu Oldenburg, wird der Geschäftsordnungs-Commission überwiesen.

Das Haus tritt nunmehr in seine Tagesordnung, die erste Berathung des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung, ein.

Präsident des Reichsjustizamts Dr. Friedberg: Wenn ich den vorliegenden Gesetzentwurf mit einigen Worten einführe, so könnte ich mich zunächst versucht fühlen, ein Bild der großen Schwierigkeiten aufzurollen, welche gerade bei der vorliegenden Materie zu überwinden waren; aber ich glaube dies umsomehr unterlassen zu dürfen, als die Motive eine genaue Darstellung der in der Rechtsanwaltschaft zur Zeit in Deutschland bestehenden Rechts geben und Sie klar erkennen lassen, welche schwierigen Gegensätze hier, wo eine einheitliche Rechtsanwaltsordnung geschaffen werden soll, auszugleichen waren. In dem einen Theil des Reichs wird die Rechtsanwaltschaft als freies Gewerbe gestattet, als freier, wissenschaftlicher Beruf, mit wenig Anforderungen an die Befähigung und wenig Garantien; in einem anderen Theil ist die Rechtsanwaltschaft ein staatliches Amt, bei welchem dieselben Anforderungen gestellt werden, wie beim Richteramt. Da galt es nun im vorliegenden Gesetz für diese große Mannigfaltigkeit, wo man zu einer einheitlichen Gestaltung gelangen, die vermittelnde Linie zu finden, welche den Uebergang aus der Vergangenheit zu einer neuen Ordnung möglichst sanft ermöglicht, ohne daß man dabei allzusehr mit der Vergangenheit bricht und die Gefahren einer experimentirenden Gesetzgebung vermeidet.

Ein sehr günstiger Umstand hat bei der Aufstellung des Entwurfs den verbündeten Regierungen zur Seite gestanden: die Arbeiten Ihrer früheren Justizcommission, welche ja den ganzen Stoff, der hier behandelt wird, zum Theil schon berathen und durchgearbeitet hat, als es sich darum handelte, das Gerichtsverfassungsgesetz festzustellen. Sie finden in einer anderen Anlage die Beschlüsse Ihrer Commission in extenso abgedruckt. Diese Beschlüsse, sowie die in den Protokollen fixirten Debatten ergeben, daß jene Commission aufs Aeußerste bemüht war, mit der höchsten Vorsicht zu Werke zu gehen, und eine Reihe von Postulaten und Doctrinen, die in der Literatur aufgestellt worden, von sich zurückzuweisen, weil sie glaubte, mehr den Bedürfnissen des realen Lebens und den Erfahrungen einer gesunden Justiz-Verwaltung Rechnung tragen zu sollen, als Postulaten und Doctrinen. Der Entwurf übertrifft aber an Vorsicht noch die Beschlüsse Ihrer Commission, und es steht deshalb zu erwarten, daß gerade diese Differenzpunkte zwischen den Beschlüssen Ihrer Commission und dem vorliegenden Entwurf das Feld bilden werden, auf welchem sich die Gegensätze der Debatten in diesem Hause und vielleicht zwischen dem Hause und den verbündeten Regierungen am meisten bethätigen. Einig sind die Beschlüsse Ihrer Commission mit den fundamentalen Principien des vorliegenden Entwurfs. Zunächst in dem Princip, daß der jetzt noch in verschiedenen Theilen Deutschlands bestehende Unterschied zwischen Advocatur und Anwaltschaft aufhören muß, daß ferner bestätigt werden muß der amtliche Charakter der Rechtsanwaltschaft, daß betreffs der Befähigung des Rechtsanwalts dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie beim Richterstand und daß endlich die Rechtsanwaltschaft localisirt werden müsse. Ein Unterschied existirt zwischen Ihrer Commission und der Vorlage betreffs der Freigebung der Advocatur. Ihre Commission versagt die Zulassung des Antragstellers, wenn seit der ihn zum Richteramte befähigenden Prüfung mehr als 5 Jahre verflossen sind, in welchen er weder die Anwaltschaft ausgeübt, noch ein Staatsamt bekleidet hat.

Der Entwurf dagegen giebt das Recht auf Zulassung innerhalb eines Jahres, nachdem sich die jungen Juristen die Qualification zur Rechtsanwaltschaft erworben haben. Auch gestattet er dieses Recht nur denjenigen, die bei einer Staatsanwaltschaft angestellt sind. Dies ist vielleicht eine der schwerwiegendsten Differenzen zwischen Ihrer Commission und dem Gesetzentwurf. Was dann den sogenannten „Sperrparagraphen" betrifft, so glauben die verwaltenden Justizminister, denselben nicht entbehren zu können, wenn nicht große Schäden für die Rechtspflege erwachsen sollen. Die von uns vorgeschlagene Verkürzung der Fristen ist aus der Besorgniß hervorgegangen, daß, wenn die Frist so weit gemessen werde, wie die Commission vorschlägt, die Justizverwaltung das Bedürfniß nach Richtern und die Vertheilung derselben nicht zu übersehen vermöchte. Aus derselben Befürchtung ist das Amtsaustrittsverbot hervorgegangen. Denn einmal würde es diesfalls an weniger besuchten Orten an Rechtsanwälten fehlen, und umgekehrt würde sich an besuchten Orten Ueberfluß an Rechtsanwälten und Mangel an Richtern einstellen. Diese Befürchtungen sind in allen Stadien, die das Gesetz durchlaufen, aufrecht erhalten worden und auf ihnen beruhen die verengernden Vorschläge des Entwurfs. Auch betreffs der Gestaltung der Rechtsanwaltschaft beim höchsten Reichsgericht existirt zwischen Ihrer Commission und dem Entwurf ein Unterschied. Die Commission will Jedem das Recht auf Zulassung ertheilen, wenn er 5 Jahre Staatsanwalt, Richter oder ordentlicher Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gewesen. Auch hier zieht der Entwurf die Grenzen enger. Er macht die Zulassung abhängig von der Prüfung und der Entschließung des Reichskanzlers, der aber vorher die Rechtsanwaltschaft beim Reichsgerichtshof selbst zu hören hat.

Man ging davon aus, daß die ganz exceptionelle Natur des höchsten Gerichtshofes es erfordere, daß die Rechtsanwaltschaft bei jenem Gerichtshof nicht unter das gemeine Recht der übrigen Rechtsanwälte zu stellen sei, daß vielmehr für sie ein Sonderrecht geschaffen werden müsse, welches größere Gewähr dafür biete, daß die Rechtsanwälte bei jenem Gericht und das Gericht selbst ein möglichst in sich geschlossenes Ganze bilden möchten, und man glaubte, daß dies nicht möglich sein werde, wenn man den Zufluß zu diesem Gerichtshof nicht einschränke. Diese Ansichten beruhen nicht auf Abstractionen, sondern auf reicher Erfahrung. An Ihnen wird es nun liegen, zu prüfen, ob sich andere Mittel und Wege finden lassen, um das vom Entwurf angestrebte Ziel zu erreichen. Ich gebe der Ueberzeugung Ausdruck, daß, wie groß auch noch der Kreis der Verschiedenheiten sein mag, es doch gelingen wird, bei gleichmäßigem, ernsten Streben zwischen dem Reichstag und den verbündeten Regierungen diese Gegensätze zu überwinden und zu einem gedeihlichen Ausgange zu bringen. Ich füge dieser Ueberzeugung noch das Versprechen hinzu, daß die verbündeten Regierungen dem Reichstage jederzeit bereitwillig entgegen kommen werden.

Abg. Hoffmann: Die Justizcommission dieses Hauses hatte nach mühevoller Prüfung der Justizgesetze Beschlüsse vorgelegt, welche auf der Höhe der Wissenschaft standen und von der großen Majorität des Reichstages mit Beifall aufgenommen wurden. Zu diesen Beschlüssen gehörten auch die Normativbestimmungen über die Rechtsanwaltsordnung, welche der Reichstag als zu den Justizgesetzen gehörig betrachtete, während die verbündeten Regierungen meinten, ein besonderes Gesetz über diesen Gegenstand vorlegen zu müssen. Die Minorität hatte Bedenken hiergegen, aber die Majorität hoffte, daß wenigstens ihre Beschlüsse bei dem neuen Gesetze Berücksichtigung finden würden. Die Vorlage bleibt jedoch erheblich hinter diesen Beschlüssen zurück. Die verbündeten Regierungen hätten sich gewiß allseitigen Dank verdient, wenn sie die Beschlüsse des Reichstages voll und ganz berücksichtigt hätten; aus allzu großer Vorsicht haben sie aber einen Entwurf geschaffen, der auf keiner Seite vollkommen befriedigen wird. Die alleinige Regelung, welche den Ansprüchen der Zeit, den Interessen der Rechtsprechung und des Anwaltstandes entspricht, ist die freie Advocatur, die Befreiung der Anwälte von der Justizverwaltung. Der deutsche Juristentag, dem man gewiß nicht Mangel an Kenntniß auf diesem Gebiete vorwerfen wird, hat bald nach seiner Entstehung, in den sechsziger Jahren, diese Forderung mit großer Majorität gestellt. Wir verlangen nicht die freie Advocatur in dem Sinne einer absoluten Gewerbefreiheit, sondern wollen sie abhängig machen von gewissen, aber streng normirten Bestimmungen. Nur darf der Eintritt in die Advocatur nicht von dem Ermessen und Belieben der Justizverwaltung abhängig gemacht werden; je unabhängiger der Anwaltstand gestellt sein wird, desto würdiger und ersprießlicher für die Rechtspflege wird er sich erweisen. Das Mißtrauen gegen die Advocaten ist bei unserer fortgeschrittenen Bildung, bei den hohen Anforderungen, die an den Juristen gestellt werden, bei unserem gesammten öffentlichen Leben gänzlich unbegründet.

Die freie Advocatur ist auch dann nothwendig, wenn die neuen Prozeßgesetze sich als das bewähren sollen, was wir von ihnen erwarten; namentlich die neuen Vorschriften über den Civilprozeß, welche das rein mündliche Verfahren einführen, werden einer langen Zeit bedürfen, um dem Volke recht geläufig zu werden. Eine gute Advocatur hängt von der möglichsten Freigabe derselben ab, und die Zulassung durch den Minister kann nicht die genügende Garantie geben, besonders da mit der Zeit stets gewisse Einflüsse, denen sich Niemand entziehen kann, sich geltend machen. Bei dem Antrag auf Zulassung soll die Justizverwaltung den Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich hören, aber sie ist an dieses Gutachten nicht gebunden. Das ist das genaue Gegentheil der freien Advocatur und vom Reichstage energisch bekämpft worden. Man kann hier nicht von einer Differenz, sondern nur von dem schärfsten Gegensatz sprechen. Mit der Bestimmung, daß der Antrag innerhalb eines Jahres nach der zum Richterstande befähigenden Prüfung gestellt werden muß, und daß das Recht auf Zulassung erlischt, wenn der Antragsteller im Staatsdienst angestellt worden ist, zwingt man den jungen Juristen, der häufig noch gar nicht einig mit sich ist, ob er sich besser zum Richter oder zum Anwalt qualificirt, sich für oder gegen den Anwaltsstand zu erklären, wodurch ein für die Rechtspflege keineswegs guter Zustand herbeigeführt werden wird. Man braucht für die erste Zeit des Ueberganges durchaus nicht zu fürchten, daß zu viele Richter in den Anwaltstand übertreten werden; bei der großen Concurrenz werden vielmehr viele Anwälte von einer in Frage gestellten Existenz zu dem sichergestellten Amt des Richters übergehen. Wenn diese Bedenken gegen die maßgebenden Bestimmungen beseitigt werden, so sind die übrigen Ausstellungen nicht mehr von einschneidender Bedeutung. Der Reichstag muß alle Kraft zusammennehmen, um auf Grund seiner Beschlüsse ein gutes Gesetz zu Stande zu bringen, denn diese Beschlüsse waren nicht von flüchtigen Tageserscheinungen beeinflußt, sondern das Product der reichsten wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen. Die verbündeten Regierungen aber mögen nicht hinter der Zeit und den Staaten zurückbleiben, welche die freie Advocatur bereits eingeführt haben.

Abg. v. Goßler: Die deutsch-conservative Partei verhält sich dem Entwurf gegenüber weder entgegenkommend, noch absolut ablehnend. Für uns sind die Vorfragen des Gesetzes, ob freie Advocatur oder geschlossene Anwaltschaft, ob eine Regelung der Verhältnisse bis ins kleinste Detail nach einer bestimmten Schablone oder nur die Feststellung allgemeiner Grundsätze durch die Reichsgesetzgebung erforderlich, nicht beantwortet worden. Ein Grund vor der Rechtsanwaltschaftsordnung Halt zu machen, nachdem die Proceßgesetze einheitlich geregelt worden sind, liegt nicht vor, und wenn einmal eine einheitliche Schablone gefunden werden muß, so ist sie gewiß am Leichtesten in der Richtung der freien Advocatur zu finden. Die Hauptfrage ist die, auf welche Weise der Gesetzgeber, welcher den Anwaltszwang eingeführt hat, das Bedürfniß des Volks nach einem Rechtsschutz, wie ihn ein guter Anwaltstand gewährt, in quantitativer und qualitativer Beziehung befriedigen zu können geglaubt hat. Die Bestimmungen, welche der Entwurf hinsichtlich der Ausbildung der Anwälte aufgestellt hat, daß sie zum Richteramt befähigt sein müssen, verdienen allgemeine Anerkennung. In quantitativer Hinsicht glaubt man, das Bedürfniß durch die der Justizverwaltung zustehende Sperre befriedigen zu können. Eine solche Sperre, wonach die Zulässigkeit bei einem Gerichte so lange versagt werden kann, als bei einem oder mehreren Gerichten desselben Bundesstaates Rechtsanwälte mangeln, ist wohl in ganz kleinen Staaten durchführbar, aber unmöglich in einem so großen Staate wie Preußen, der aus so vielen heterogenen Elementen zusammengesetzt ist. Wir können nicht einem Rheinländer die Anstellung versagen und ihn zwingen, nach einem Gericht im Bezirke Insterburg oder Tilsit zu gehen, weil es dort an Anwälten fehlt. Sollte die preußische Justizverwaltung den Muth haben, einen derartigen Gebrauch von dem Sperrparagraphen zu machen, so würde damit gerade das Gegentheil von dem erreicht werden, was man beabsichtigt hat; die Anwälte würden Jahre gebrauchen, nur um sich an die Gewohnheiten, an die Sprache der fremden Provinz zu gewöhnen. Vielleicht wird es zweckmäßig sein, die Sperre nur dann eintreten zu lassen, wenn es an Anwälten in demselben oder dem benachbarten Oberlandesgerichtsbezirke mangelt. Ohne Zweifel wird der schon jetzt bestehende Anwaltsmangel noch stärker hervortreten.

Im Großen und Ganzen werden sich gewiß bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten die Schwierigkeiten mit der Zeit regeln; aber bei den Amtsgerichten, wo das Bedürfniß nach Rechtsanwälten unzweifelhaft ist, wird sich der Mangel sehr fühlbar machen. Die Richter haben zwar die Aufgabe, Anträge der Interessenten in möglichst vollständiger Weise aufzunehmen, aber diese Aufgabe ist in manchen Provinzen eine einfache, während sie z. B. in Masuren eine so große sein würde, daß sie der Richter kaum bewältigen könnte. Zudem hat die ländliche Bevölkerung, wenigstens in den östlichen Provinzen, den Rechtsanwalt nicht blos in Prozessen nöthig, sondern sieht in ihm einen Vertrauensmann, bei dem es in Grundbuchs-Instruments- und ähnlichen Sachen Rath suchen kann. Wenn aber im Osten erfahrungsmäßig die Rechtsanwälte sich immer mehr und mehr vermindern, so kann man wohl fragen, auf welche Weise die preußische Justizverwaltung ohne Uebergangsbestimmungen das Bedürfniß des preußischen Volkes nach Rechtsanwälten zu befriedigen gedenkt. In dem Gesetz ist es unklar geblieben, ob die Rechtsanwaltschaft in Zukunft als Staatsamt aufzufassen sein wird oder nicht. In den Motiven freilich heißt es, der Rechtsanwalt sei kein Staatsdiener, indessen muß das durch das Gesetz geregelt werden. Der promissarische Eid ist, wenn die Anwaltschaft kein Staatsamt sein soll, nicht recht nothwendig und der Rechtsanwalt wird auch ohne einen solchen seine Pflicht thun. Leistet er aber einmal einen Eid, so sei es der Eid der Treue an seinen Landesherrn und auf die Verfassung. Der Rechtsanwalt sei mit ein Träger der Justizhoheit und darf nicht ausscheiden aus der Verpflichtung gegen den Staat.

Abg. Schmid (Würtemberg): Die Aufgabe, zwischen den Gegensätzen der jetzigen Gesetzgebung die vermittelnde Linie zu finden, war jedenfalls eine schwierige, und der Gesetzentwurf hat in den grundlegenden Bestimmungen Gelungenes zu Tage gefördert, so daß wir auf diesen Grundlagen eine richtige Rechtsanwaltsordnung aufbauen können. Aber nach meinem Dafürhalten und nach der allgemeinen in Süddeutschland herrschenden Auffassung ist der Advocat nie und soll nie sein ein eigentlicher Famulus der Justizverwaltung, sondern zwar ein Priester des Rechtes, aber mit der Garantie vollster Unabhängigkeit. Der Entwurf hat im Wesentlichen das Richtige getroffen. Wir haben bekanntlich in Würtemberg die absolut freie Advocatur mit weitgehender Latitüde in der Disciplinirung. Schlechte Erfahrungen haben wir nun zwar nicht gemacht, aber es hat sich das Bedürfniß nach einer strengeren Disciplin herausgestellt. Die Beschränkung des Anwaltes auf einen bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk kann ich acceptiren, aber in Bezug auf die Residenzpflicht geht der Entwurf zu weit. Der Reichstag muß hier freiere Bewegung schaffen. Einzelne Bestimmungen über die Zulassung und Rückkehr zur Advocatur sind nicht annehmbar. Die Deliberationsfrist, ob Jemand sich für das Richteramt oder für die Rechtsanwaltschaft entscheiden will, ist eine viel zu kurz bemessene; am Empfindlichsten ist die Bestimmung, daß ein im Staatsdienst angestellter Jurist auf das Recht zum Uebergang in die Rechtsanwaltscarriere verzichten soll. Der Uebergang von dem richterlichen Amte in den Rechtsanwaltstand sollte schon aus sachlichen Gründen nicht beschränkt werden, denn gerade aus dem Richterstand erfolgt die beste Recrutirung des Anwaltsstandes. Ich bin allerdings nicht der Ansicht, daß man frondirende Richter begünstigen müsse; aber man muß den Richtern in der Advocatur ein Refugium offen lassen.

Wir haben in Süddeutschland die Erfahrung gemacht, daß Richter, die mit den Leitern des Staates in Widerspruch geriethen, aus ihrem Amte ausschieden und sich der Advocatur zuwandten. Solche Zustände können wiederkehren. Was den sogenannten Sperrparagraphen angeht, so halte ich von demselben in der Praxis nicht viel; die Verwaltung wird kaum in der Lage sein, denselben anzuwenden, jedenfalls aber mit seiner Anwendung nur ein gewisses Odium auf sich laden. Die Einführung der Staatsanwaltschaft in das Ehrengericht der Advocaten ist den Rechtsanschauungen im Süden nicht nur conträr, sondern sogar contradictorisch, man würde das gar nicht verstehen. Denn damit stellt man den ganzen Rechtsanwaltstand unter das Damoclesschwert der Staatsanwaltschaft, was unter allen Umständen vermieden werden muß. Der Justizverwaltung will ich einen gewissen Einfluß in dem Ehrengerichte zugestehen, aber nicht in dieser Weise. Ich denke, der Reichstag sowohl wie die Regierung wird diesen Erwägungen Raum geben, denn es handelt sich nicht blos darum, daß der Anwaltstand ein wichtiger Baustein in der Justizpflege ist, sondern er ist auch ein wichtiges Element des socialen und staatlichen Organismus.

Abg. Windthorst (Meppen): Der Entwurf ist mit großer Präcision und Durchsichtigkeit ausgearbeitet, die Begründung kann man sogar vollendet nennen. Sie hat zudem die schwierigen Punkte so zu überzuckern gewußt, daß man selbst die Bedenken zu vergessen versucht sein könnte; es ist auch reichliches Material aus den anderweitigen Gesetzgebungen hinzugefügt worden. So sehr ich über diese äußeren Dinge erfreut bin, so wenig bin ich mit dem Inhalte einverstanden; die freie Advocatur ist das nicht, das ist nur das Zerrbild derselben. Die Frage, ob die Gerichtsorganisation das Richtige getroffen hat oder nicht, ist erledigt, und wenn auch die Ausführungen des Abg. v. Goßler nicht unrichtig sind, so gehören sie doch nicht in dieses Haus.

Aehnliche Bedenken wie Herr v. Goßler hatte man 1852, als eine neue Gerichtsverfassung in Hannover eingeführt wurde, auch dort; sie waren aber bald gegenstandslos geworden. Der Uebergang wird allerdings hart sein, namentlich für die Personen, aber nachher wird eine allgemeine Befriedigung eintreten. Zur guten Ausführung der Reichsjustizgesetzgebung gehört auch eine gleichmäßige Regulirung der Rechtsanwaltschaft, die nur auf der freien Advocatur im weitesten Sinne begründet werden kann. Bei den Aerzten ist man nicht so ängstlich gewesen, trotzdem es sich bei ihnen doch um Gesundheit und Leben handelt. Der leitende Grundsatz bei der Advocatur müßte der sein, daß jeder, der seine Qualification nachgewiesen hat, berechtigt sein soll, die Angelegenheiten seiner Mitbürger zu vertreten, mit dem Rechte, sich niederzulassen, wo er will. Wenn man ihm das Recht zur Advocatur nicht ohne Weiteres giebt, so ist er immer mehr oder weniger abhängig, also nicht geeignet, das Recht und die Freiheiten des Volkes zu vertreten. Die Vorlage enthält die äußerste Beschränkung der freien Advocatur. Der eigentliche Lieblingsgedanke der Verfasser findet seinen Ausdruck in dem Titel der Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht; der Reichskanzler soll über die Zulassung eines Anwalts bestimmen, das wünschen die Verfasser im Allgemeinen. Ich habe eine solche Bestimmung gar nicht für möglich gehalten. Das kann sich die deutsche Nation nicht gefallen lassen, daß einzelne privilegirte Männer in Leipzig den anderen Anwälten das Recht entziehen sollen, die Advocatur auszuüben; damit wäre der Lebensnerv des Reichsgerichts unterbunden und zerstört. Die Justizverwaltung soll mit den Anwälten nichts zu thun haben; sie weisen dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ihre Qualification nach, es müssen auch gewisse persönliche Eigenschaften verlangt werden, aber damit ist Alles erledigt. Die Frist eines Jahres, innerhalb dessen sich ein junger Mann erklären soll, ob er Anwalt oder Richter werden will, ist viel zu kurz bemessen. Soll man ihm nicht gestatten, sich vielleicht erst in der Welt umzusehen?

Wenn die Regierung meint, daß eine so kurze Frist nothwendig sei, damit er nicht das Gelernte vergißt, so bin ich der Ansicht, daß er Manches, was er im Examen hat wissen müssen, vergessen soll, damit der reine gesunde Menschenverstand zur Geltung kommt, zu dessen Bildung die jetzige Dressur unserer Jugend nicht geeignet ist. Die Richter aber müssen vor allen Dingen das Recht haben, zur Advocatur zugelassen zu werden; denn es läßt sich namentlich in jüngeren Jahren nicht leicht ersehen, ob man mehr für das Richteramt oder für die Advocatur befähigt ist; warum soll eine spätere Correctur so erschwert werden? Wenn man die Befürchtung hegt, daß Richterstellen deswegen unbesetzt bleiben, so glaube ich das nicht; dabei braucht man nicht so ängstlich zu sein. Sollte sich aber ein Bedürfniß geltend machen, so kann immer noch Remedur geschafft werden. Mit Rücksicht auf den Anwaltzwang ist allerdings eine gewisse Localisirung nothwendig; aber ich bin der Ansicht, daß z. B. der Rechtsanwalt in Berlin sowohl beim Oberlandesgericht, wie bei den Land- und Amtsgerichten thätig sein darf. Die Localisirung im Entwurf ist aber viel zu weit ausgedehnt. Ich bin zufrieden, daß der Präsident des Reichsjustizamtes den § 11 selbst mit dem ominösen Namen des Sperrparagraphen belegt hat; hoffentlich wird das schon genügen, ihn zu Falle zu bringen. Wenn der Rechtsanwalt kein Staatsdiener ist, dann können auch keine Bestimmungen über den Ur-

laub u. s. w. im Gesetzentwurfe stehen; jedenfalls müßte der Anwalt aber dann nicht unter dem Gerichtspräsidenten, sondern unter dem Vorsitzenden der Anwaltskammer stehen. Ich habe in Hannover noch nie davon gehört, daß solche Bestimmungen über den Urlaub nothwendig geworden wären. Das eigenste Interesse der Rechtsanwälte ist das beste Regulationsmittel in dieser Frage.

Daß für jeden Oberlandesgerichtsbezirk eine Anwaltskammer geschaffen werden soll, scheint mir unrichtig; der geographische Bezirk ist so groß, daß kaum eine corporative Einigung erwachsen wird; vielmehr müßte an jedem Landgericht eine solche Kammer geschaffen werden; nöthigenfalls könnten auch mehrere Landgerichte geringeren Umfanges zusammen gelegt werden. Die Stellung des Staatsanwaltes in dem ehrengerichtlichen Verfahren ist durchaus unannehmbar: in diesem Verfahren wird dem Ermessen der Standesgenossen das Entscheidende bleiben, und der Umstand, daß die Standesgenossen die Sache handhaben, kann es zulässig erscheinen lassen, daß man die Anwälte solchen Bestimmungen unterwirft. Gerade der Rechtsanwalt muß berufsmäßig oft dem Staatsanwalt entgegentreten, soll man ihn dann der Correctur des Staatsanwaltes unterwerfen? Es muß vielmehr unter den Rechtsanwälten ein Syndicus gewählt werden, der die Stelle des Anklägers übernimmt. Die Befürchtung, daß dann die Disciplin nicht scharf genug gehandhabt werden würde, theile ich nicht. Ich rechne auf das Entgegenkommen der Regierung, denn so wie die Vorlage ist, kann sie nicht angenommen werden.

Commissarius des Bundesrathes Kurlbaum II.: Lediglich die Interessen der Rechtspflege selbst haben zu den Beschränkungen geführt, die der Abg. Windthorst tadelt. Die Parallele mit den Aerzten paßt nicht, denn es besteht doch in dieser Beziehung kein Zwang wie bei den Anwälten. Die Vermuthung, daß man den § 11, den Sperrparagraphen dahin auslegen könnte, daß man einem im rheinischen Rechte ausgebildeten Advocaten das Recht der Niederlassung in den Rheinlanden versagen sollte, um ihn vielleicht nach Ostpreußen zu schicken, ist mir noch gar nicht gekommen. Man findet die aufgestellte Frist, innerhalb deren die Wahl des Berufs vollzogen sein soll, zu kurz. Ja wo bleiben denn all die Reden davon, daß der Richterstand aus dem Anwaltstand hervorgehen soll. Wie in der freien Advocatur eine Garantie des Richterstandes liegen soll, kann ich nicht begreifen. Dagegen, daß der entlassene Richter das Recht zur Advocatur haben soll, sprechen viele Gründe. Jedenfalls stände es aber mit der Besetzung der Richterstellen sehr schlecht, denn selbst mit höheren Gehältern ist eine Besetzung oft nicht möglich; die Beamten haben oft zu leiden, daß in manchen Orten ein gebildeter Mensch es auf längere Zeit nicht aushalten könne. Im Interesse der Localisirung ist einzig und allein die Residenzpflicht begründet; von einem Urlaub ist gar keine Rede im Gesetz. Wenn der Abgeordnete Windthorst dann die Ausschließung jeglichen Ermessens der Justizverwaltung in Bezug auf die Zulassung zur Anwaltschaft verlangt, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß diese Bestimmung nur sichern soll, daß an jedem Gericht eine genügende Anzahl von Advocaten sein soll, und das kann man doch nur an der Centralstelle übersehen, der Oberlandesgerichtspräsident ist dazu nicht im Stande. Ich hoffe, daß man den Anforderungen der Praxis Rechnung tragen und nicht gleich von vornherein erklären wird, dieser und jener Punkt sei unannehmbar. Es ist immer bedenklich, im Anfange von Verhandlungen gleich mit so absoluten Behauptungen aufzutreten.

Abg. Wolffson: So sehr ich mit dem Abg. Windthorst in einer Reihe von Punkten einverstanden bin, so wenig bin ich mit seinem totalen Urtheil über den vorliegenden Entwurf einverstanden. Der Entwurf beruht in seinen wesentlichen Grundlagen auf dem Gebiete der Freiheit der Advocatur, hat aber Beschränkungen eingeführt, die ich im Interesse der guten Rechtspflege für erforderlich erachte. Der Abg. Windthorst hat gefragt, ob im Entwurf aufgestellte System der Zulassung sei ein System der Concession; aber der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Bezeichnungen liegt darin, daß die Zulassung an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen geknüpft wurde und die nothwendige Consequenz dieser Voraussetzungen ist, während die Concession in dem willkürlichen Vergeben einer Behörde liegt. Der Entwurf bemüht sich in Uebereinstimmung mit der Justizcommission die Rechte gesetzlich zu regeln, unter dem ein Candidat zur Forderung der Anwaltschaft berechtigt ist. Diese Frage der gesetzlichen Bestimmung ist eine wichtigere als die persönliche Frage, wer die Entscheidung über die Zulassung hat. Ich kann dann nicht zugestehen, was der Abg. Windthorst aus dem § 4 des Gesetzes zu deduciren gesucht hat, daß hier der Willkür ein großer Spielraum gelassen worden ist. Allerdings werden die moralischen und physischen Eigenschaften des Bewerbers nicht mit vollständiger Präcision ausgeführt: aber man kann einen ganzen Katalog von Krankheiten und moralischen Fehlern aufstellen, ohne eine gewisse Willkür auszuschließen. Anzuerkennen ist, daß die Entscheidung über die Zulässigkeit nicht in den Händen der Justizverwaltung, sondern in denen der Anwaltskammern liegt. Allerdings haben dieselben über die physischen Mängel nicht zu entscheiden, aber daraus kann ich keine Principfrage machen, und ich kann auch dem Abg. Windthorst die hier angezogene Tragweite nicht zugestehen. Eine Consequenz ist es jedoch, wenn man dieses Princip beim Reichsgericht verläßt und hier Alles in die Willkür und Entscheidung des Reichskanzlers legt. Auch ich muß mich entschieden gegen den § 5 in seiner jetzigen Fassung aussprechen. Wir alle haben es mit Freuden begrüßt, daß die Voraussetzungen für die Zulassung als Anwalt dieselben sind, wie die für die Zulassung als Richter. Hieraus folgt, daß die Möglichkeit eines Wechsels zwischen Anwaltschaft und Richterstand eintreten kann, ein Vorzug, der gar nicht hoch genug angeschlagen werden kann.

Der Eintritt der Rechtsanwälte in die Richter-Carriere wird den Richtern reiche Lebenserfahrungen zuführen, während umgekehrt der Eintritt von Richtern in die Anwaltschaft der letzteren höchst schätzenswerthe Elemente zuführen wird. Hier tritt nun auf einmal eine Sperre ein, die dem Richter von vornherein sagt, Du kannst nicht wieder zurück in die Amtsthätigkeit. Der Richter soll freilich, wenn er will, aus seiner Carriere austreten können, aber das ist ein schwacher Trost für ihn, da er nicht die Möglichkeit hat, in einer anderen Carriere die Kenntnisse, die er erworben, zu verwerthen. Wenn man nun nach den praktischen Gründen für eine solche Bestimmung fragt, so glaube ich, daß diese vor der Kritik nicht Stich halten. Man will, wie man sagt, sich möglichst Richter sichern und klagt über den Mangel an Juristen; aber dieser Mangel wird ebenso schmerzlich empfunden, wenn es sich um die Anwälte, als dann, wenn es sich um die Richter handelt. Ueberdies habe ich von Leuten, die den preußischen Verhältnissen näher stehen, erfahren, daß der Mangel an Juristen in Preußen nicht zum geringsten Theile den Bemühungen des Justizministeriums zuzuschreiben ist, in früherer Zeit vom Studium der Rechtswissenschaft abzuschrecken und daß wir jetzt auf dem besten Wege sind, uns wieder selbst helfen zu können. Man muß dem jungen Juristen die Freiheit der Entscheidung geben; er muß versuchsweise in den Staatsdienst eintreten können und es wird auf diese Weise manche tüchtige Kraft dem Staatsdienste erhalten bleiben, während anderenfalls bei dem Mangel der freien Bewegung diese Kräfte dem Staatsdienst gewaltsam entzogen würden. Was den Sperrparagraphen betrifft, so ist derselbe von allen Seiten, von Seiten seines Erfinders und der Regierungen, für ein recht trauriges Aushilfemittel gehalten worden. Ehe der Inhalt der Rechtsanwaltordnung bekannt wurde, hoffte ich, daß die Regierungen ein besseres Mittel finden würden, als es der Justizcommission gelungen war. Leider ist dies nicht der Fall gewesen; ob es nun aber zweckmäßig ist, diese Beschränkungen des Sperrparagraphen noch in höherem Grade anzuwenden und das Uebel dadurch noch zu verschlimmern, möchte ich sehr bezweifeln.

Die Justizcommission hatte die Verpflichtung, an einem solchen gesperrten Orte die Rechtsanwaltschaft anzunehmen, auf die ersten fünf Jahre nach der Zulassung zur Anwaltschaft beschränkt; die Vorlage dehnt diese Verpflichtung ganz allgemein aus, so daß unter Umständen Jemand sein ganzes Leben lang gesperrt bleiben kann. Die ersten fünf Jahre lassen sich zur Noth noch als eine Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes betrachten, die Härte der Vorlage aber ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Ebenso verhält es sich mit der Bestimmung über den Urlaub des Rechtsanwalts. Wenn der Anwalt seine Aufgabe wirklich erfüllen soll, wenn er im vollen Sinne des Wortes der Vertreter der individuellen Rechte auch den Uebergriffen der Staatsgewalt gegenüber sein soll, dann muß Alles vermieden werden, was an eine Beamtenstellung des Anwalts erinnert; dahin gehört aber ohne Zweifel der Urlaub. Derselbe ist nicht allein aus principiellen, sondern auch aus praktischen Gründen zu verwerfen. Man will mit der Verweigerung des Urlaubs den einzelnen Gerichten die Anwesenheit der nöthigen Zahl von Rechtsanwälten sichern, aber was ist damit erreicht, wenn sie nicht den Rechtsanwälten zugleich die Pflicht auferlegen, alle Sachen, die ihnen übertragen werden, auch zu übernehmen, und wenn sie ihnen nicht gleichzeitig bestimmte Bureaustunden geben, in denen sie arbeiten und fleißig sein müssen. (Heiterkeit.) Der ganze Gedanke des Urlaubs hat nur Sinn für denjenigen, der zu bestimmten Zeiten am bestimmten Platze thätig sein muß, nicht aber für Jemand, der seine Thätigkeit nach seiner freien Entschließung regelt und Jedem die Thür verschließen kann, der ihm Arbeiten auferlegen will. Auch das Aufsichtsrecht des Präsidenten des Oberlandesgerichts über die Anwaltskammer giebt zu ernsten Bedenken Anlaß; jedenfalls führt es zu einer Stellung der Anwaltschaft den Gerichten gegenüber, die dem sonstigen Gedanken des Gesetzes nicht entspricht. Ich bitte Sie, das Gesetz in seiner Totalität an eine Commission von 21 Mitgliedern zu verweisen und nicht einzelne Principienfragen, zum Beispiel die Frage der Zulassung gesondert im Plenum zu berathen. Es handelt sich um eine Reihe von Minutien, die man im Plenum kaum geneigt sein würde zur Sprache zu bringen und doch würde das nur auf Kosten des Gesetzes geschehen können. Verweisen Sie also die ganze Vorlage an eine Commission. (Beifall.)

Die Vorlage wird dem Antrage Wolffson gemäß an eine Commission von 21 Mitgiedern verwiesen.

Es folgt die erste Berathung des vom Abg. Schulze-Delitzsch beantragten Gesetzentwurfs, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Abg. Schulze-Delitzsch: Ich beantrage, diese Vorlage an eine Commission von 14 Mitgliedern zu verweisen. Der Gegenstand hat uns schon einige Male beschäftigt und es wird deshalb im Interesse einer schleunigen Erledigung wohlgethan sein, denselben ohne längere Debatte sofort in die Commission zu verweisen. Ich stehe noch heute auf dem Standpunkt der von mir in der vorigen Session beantragten Novelle, aber ich bin der Meinung, daß eine gedeihliche Revision des Genossenschaftsgesetzes nur stattfinden kann, wenn der Bundesrath dieselbe in Verbindung mit dem Gesetz über die Actiengesellschaften in die Hand nimmt. Die von mir herausgenommenen wenigen Punkte bedürfen aber einer baldigen Erledigung.

Abg. Frhr. Nordeck zur Rabenau ist mit dem Vorschlage des Vorredners einverstanden, zumal in der jetzigen Vorlage die principiellen Streitfragen ausgeschieden sind.

Abg. v. Ludwig: Der Antragsteller hat die löbliche Absicht, mit der Vorlage seinen Lieblingskindern, den Genossenschaften, unter denen aber auch viele ungerathene Kinder sind, einen Dienst zu erweisen. Wir dürfen dieselbe aber nicht so oberflächlich gleich in die Commission verweisen. (Heiterkeit) Der Antragsteller vergewissert sich zwar alle Jahre über die Lage der Genossenschaften — er ist ja bekanntlich besoldeter Anwalt derselben — in seinen Berichten spricht er aber nur vom Gedeihen und Blühen der Genossenschaften, nie aber vom Verblühen derselben. In dieser letzteren Beziehung kann ich viele Details mittheilen. Der Norddeutsche landwirthschaftliche Bankverein in Berlin, der im Interesse des kleinen Grundbesitzes gegründet wurde, schloß mit einem Deficit von mehr als einer Million Mark ab. Bei einer Volksbank im Regierungsbezirk Köln verschwand der Kassirer mit einem Defect von 180,000 Mark. Bei der Gewerbebank in Dessau veruntreuten drei Functionäre 450,000 Mark. Aehnliche Vorgänge passirten bei den Gewerbebanken in Düsseldorf, Nordhausen und Magdeburg. Bei den Actiengesellschaften kann Jemand nur um den Betrag der Actien betrogen werden, bei der Solidarhaft der Genossenschaften kann er aber um sein ganzes Vermögen gebracht werden. Dieses ist um so gefährlicher, als in den Kreisen, welche sich an den Genossenschaften zu betheiligen pflegen, nicht die nöthige Bildung herrscht, um die Consequenzen abzusehen. Das Genossenschafts-Gesetz ist wie das Actien-Gesetz mit dem Fehler aller unserer neueren Gesetze behaftet, daß sie sehr gut wären, wenn alle Menschen gut und rechtschaffen wären. Sie taugen aber nichts in einer Zeit, wo durch das Beispiel von oben her Leichtsinn, Gemeinheit und Corruption gefördert werden. Redner geht sodann auf die Wirksamkeit der Genossenschaftsbank von Sörgel, Parisius u. Co. ein, wird aber deshalb vom Präsidenten auf die Sache verwiesen. Er fährt fort: Dieses Beispiel der Genossenschaftsbank hat nicht günstig auf die Genossenschaften gewirkt. Diese Novelle fesselt aber die durch die Solidarhaft gebundenen armen Schlachtopfer leichtsinniger und betrügerischer Directoren und Functionäre noch fester als bisher. Die ehrliche Arbeit thut uns noth nach allen Seiten. Wenn der Abg. Schulze uns Mittel angeben will oder kann, welche hierzu führen (Heiterkeit), dann werden wir ihn gern unterstützen. Dazu muß aber zunächst der Culturkampf ein Ende nehmen. (Heiterkeit.) Eine Staatsregierung, welche die Gewissen erkaufen will, befördert nicht die uns nöthige Ehrenhaftigkeit. Das Actiengesetz muß beseitigt werden, denn jetzt kann man der gemeinste Kunde sein und wird doch nicht vom Staatsanwalt gefaßt. (Heiterkeit.) Endlich müssen die parlamentarischen Gründer entlarvt werden. (Große Heiterkeit. Der Redner wird vom Präsidenten wiederholt zur Sache gerufen.) In diesen Richtungen muß der Antrag Schulze in der Commission verbessert werden.

Die Discussion wird geschlossen und das Schlußwort erhält der Antragsteller Schulze-Delitzsch: Ich glaube in Uebereinstimmung mit dem ganzen Hause zu handeln, wenn ich auf die eben gehörte Rede nicht antworte. Das ist die gehörige Antwort darauf. In der Commission wird ja die Sache gründlich erörtert werden. Ich verweise auf meine Jahresberichte, welche jedes Gelingen und jedes Mißlingen der Genossenschaften, soweit möglich, gründlich erörtern. In der Commission werde ich Ihnen den Beweis liefern, daß unser Genossenschaftswesen in allen Culturstaaten Europas als ein musterhaftes anerkannt ist.

Die Vorlage geht an eine Commission von 14 Mitgliedern.

Ohne vorher auf die Tagesordnung gesetzt zu sein, wird, da kein Mitglied des Hauses widerspricht, der Antrag des Abg. Demmler angenommen, den Reichskanzler aufzufordern, zu veranlassen, daß die gegen den Abg. Liebknecht beim Leipziger Bezirksgericht wegen Beleidigung des preußischen Kriegsministeriums und bei dem Appellations-Gericht in Breslau wegen Beihilfe zur Verletzung des § 131 des Reichs-Strafgesetzbuches schwebenden Strafverfahren während der Dauer der Sitzungsperiode eingestellt werden.

Der Präsident bemerkt, daß die Interpellanten über die Orientfrage sämmtlich damit einverstanden seien, daß die Interpellation noch nicht morgen zur Verhandlung komme.

Abg. Windthorst (Meppen) fragt, wann dies geschehen wird.

Der Präsident erwidert, das werde das Haus am Schluß der nächsten Sitzung erörtern können. Ferner kündigt er die erste Lesung des Budgets für nächsten Freitag oder Sonnabend an.

Schluß 3 Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 12 Uhr. (Antrag Bürgers, betr. die Gefängnißarbeit; kleinere Vorlagen.)

Berlin, 12. Februar. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Director a. D. Dr. phil. Hölting zu Cassel, bisher an der städtischen höheren Töchterschule daselbst, und dem Kreissecretär, Hauptmann a. D. Seydel zu Schönau, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; sowie dem Schullehrer und Kantor Höinghaus zu Bergkirchen im Kreise Minden den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern verliehen.

Se. Majestät der Kaiser und König hat den Großherzoglich hessischen Hof-Gerichtsrath Freiherrn von Lepel zu Darmstadt zum richterlichen Mitgliede des Reichs-Eisenbahn-Amtes ernannt.

Se. Majestät der König hat den besoldeten Beigeordneten Schüler zu Grünberg, der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Glatz getroffenen Wahl gemäß, als Bürgermeister der Stadt Glatz auf die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt.

Der bisherige Privatdocent Dr. jur. Gustav Rümelin in Göttingen ist zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden; dem Oberlehrer Karl Hermann an der Königstädtischen Realschule zu Berlin; und dem Oberlehrer Johann David Schilling an der Realschule zu Elbing ist das Prädicat „Professor“ beigelegt worden.

Berlin, 12. Febr. [Se. Majestät der Kaiser und König] hat gestern Nachmittag um 1 Uhr in Allerhöchstihrem Palais den von Sr. Majestät dem Könige von Italien in außerordentlicher Mission hierher entsendeten General Cialdini, Herzog von Gaeta, in feierlicher Audienz zu empfangen und aus dessen Händen das Schreiben entgegenzunehmen geruht, durch welches Se. Majestät der König Humbert Allerhöchstdemselben das Ableben des Hochseligen Königs Victor Emanuel und Seine Thronbesteigung notificirt. Als Vertreter des Auswärtigen Amtes war der Staats-Secretär, Staats-Minister von Bülow bei dieser Audienz zugegen. Unmittelbar nach der Audienz hatte der General Cialdini die Ehre, von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin empfangen zu werden.

Berlin, 12. Febr. [Se. Majestät der Kaiser und König] nahmen heute Vormittag in Gegenwart des Commandanten von Berlin militairische Meldungen entgegen und hörten die Vorträge des Polizei-Präsidenten von Madai, des Chefs der Admiralität, Generals der Infanterie von Stosch, so wie des General-Adjutanten, Generalmajors von Albedyll.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] besuchte gestern das Augusta-Hospital. — Heute beglückwünschte Allerhöchstdieselbe den Prinzen Georg von Preußen zu Seinem Geburtstage.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] nahm gestern militairische Meldungen entgegen und ertheilte um 12 Uhr dem Grafen Behr-Bandelin Audienz. Nachmittags um 4½ Uhr empfingen Ihre Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten die Kronprinzlichen Herrschaften den General Cialdini, Herzog von Gaeta, und seine beiden militairischen Begleiter, Oberst-Lieutenant de St. Georges und Oberst-Lieutenant Carenzy. (R.-Anz.)

Gewinn-Liste der 4. Klasse 157. Königl. Preuß. Klassen-Lotterie.

Nach dem Bericht von Engel Nachfolger, Kochstraße 20, ohne Gewähr.

(Nur die Gewinne über 210 Mark sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.)

Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

107 59 92 211 16 (300) 43 46 72 77 87 (3000) 316 413 27 32 68 82 519 22 621 26 (300) 66 82 754 57 916 54 58 (300) 74 **1**035 (600) 89 146 69 72 220 452 (600) 507 (1500) 28 93 737 857 924 72 **2**009 98 131 45 (1500) 76 85 225 82 84 301 (600) 499 544 641 71 (1500) 73 86 916 27 36 75 **3**013 26 37 70 90 112 66 (300) 74 78 79 221 68 (300) 322 50 481 524 54 643 64 80 94 (300) 732 927 73 **4**004 33 (300) 40 (600) 107 34 59 89 (1500) 430 32 48 59 533 613 46 63 (300) 83 716 71 945 59 61 80 **5**000 (600) 17 185 (1500) 213 42 578 679 81 773 808 33 83 87 928 66 (1500) **6**008 18 22 (300) 153 62 240 44 (600) 55 (300) 85 306 20 (3000) 25 403 4 25 91 516 71 630 66 94 761 (3000) 67 99 810 63 (300) 935 76 (300) 81 **7**056 65 (300) 124 38 203 382 462 514 82 618 68 (300) 73 744 46 811 908 35 68 **8**037 88 99 (1500) 121 43 53 (1500) 98 236 64 68 340 42 (3000) 58 (600) 85 401 88 93 591 651 716 22 73 827 71 88 907 8 39 80 **9**034 46 (3000) 78 102 68 70 95 250 (300) 311 418 94 512 25 53 89 93 647 (1500) 720 60 (600) 97 938.

10,085 126 322 (3000) 41 435 39 530 32 39 73 (3000) 657 70 81 737 877 96. **11**,026 41 45 (300) 127 46 92 252 (600) 70 316 33 (300) 38 636 (300) 68 (1500) 89 709 22 803 87 908 59 69. **12**,040 103 (3000) 23 (300) 355 67 75 517 42 47 84 98 632 39 62 783 (3000) 97 (300) 810 (1500) 34 75 85 (3000) 918 87 97. **13**,077 141 362 76 77 99 412 90 95 506 (300) 98 682 758 801 23 49 67 74 76 90 980. **14**,024 55 94 105 (300) 53 77 255 337 59 88 454 69 83 (1500) 517 59 (300) 83 640 55 57 66 707 75 89 94 (3000) 884 967 70 85 96. **15**,027 173 87 219 56 (3000) 370 521 24 627 34 67 733 49 (300) 73 84 89 91 864 95 992 (300). **16**,008 93 142 95 (300) 211 58 451 73 512 25 66 634 74 86 (300) 718 24 28 41 58 66 (1500) 68 92 (300) 870 922. **17**,009 22 113 200 44 48 341 51 55 70 400 571 84 94 616 69 835 89 949 62 99. **18**,019 47 77 85 104 25 35 79 204 13 50 89 303 35 416 (600) 590 618 (3000) 769 813 36 69 99. 908 31 (600) 57 86 (3000). **19**,097 137 84 (600) 366 77 418 94 501 (1500) 15 53 615 48 91 748 836 57 923 70.

20,012 120 55 56 69 215 18 50 90 97 308 89 (600) 94 413 95 541 (3000) 622 32 49 707 84 87 803 25 (1500) 63 72 983 95 **21**,009 10 174 96 293 95 319 (600) 21 35 443 62 94 501 12 35 53 65 84 97 698 704 24 62 812 903 7 44 87 (1500) **22**,003 (1500) 21 54 79 (1500) 145 50 (300) 61 (1500) 64 (600) 77 95 247 306 26 36 56 481 551 76 86 99 608 56 62 730 69 803 59 915 37 46 85 **23**,011 (600) 83 144 69 93 276 341 48 50 71 462 (300) 88 554 76 (300) 621 26 716 54 78 82 87 91 804 34 72 (1500) 91 924 25 99 **24**,050 88 97 141 50 64 93 97 234 88 331 68 (600) 430 503 73 89 626 40 96 716 65 (30,000) 810 933 (300) 92 **25**,068 108 87 99 (600) 215 23 31 34 370 88 405 (600) 34 (600) 646 729 82 94 (1500) 804 11 46 87 **26**,018 46 80 (600) 83 (300) 98 (3000) 101 12 16 27 65 223 27 58 336 42 49 58 486 521 630 56 (600) 92 716 65 75 (300) 836 41 69 946 **27**,030 84 (600) 124 26 (300) 47 81 218 20 314 455 598 725 (300) 56 83 811 34 911 **28**,010 100 35 (3000) 58 447 52 55 65 515 57 730 59 94 823 (300) 49 68 940 **29**,007 214 39 95 303 34 403 5 7 14 507 621 (300) 26 51 93 96 738 (300) 814 972 (1500) 98.

30,035 68 115 25 92 256 368 422 586 622 38 47 54 82 (600) 706 51 868 986 **31**,083 102 (600) 62 201 54 340 70 413 39 44 714 51 64 80 863 82 902 25 88 (300) **32**,053 95 121 79 215 91 365 90 404 46 586 (600) 641 853 916 29 **33**,068 87 135 46 (1500) 255 59 79 309 456 89 549 608 724 72 86 843 (300) 908 **34**,029 96 103 344 57 401 (1500) 64 (300) 527 54 (3000) 99 667 745 53 84 871 913 18 (1500) 21 44 64 **35**,165 (600) 86 229 (3000) 87 386 (300) 452 79 524 55 (300) 57 (300) 62 75 608 45 739 (300) 40 58 65 827 50 53 (600) 64 77 87 972 **36**,087 166 211 20 21 41 42 81 395 415 81 583 612 62 72 732 72 824 (600) 955 **37**,021 24 46 71 (600) 233 323 404 16 43 646 65 719 55 817 932 42 68 81 **38**,080 104 72 96 302 9 33 57 (1500) 75 554 (300) 55 614 (1500) 767 806 36 972 (300) **39**,010 55 203 4 5 52 98 339 493 597 604 38 (300) 44 47 84 731 80 884 949 (300) 74.

40,016 76 159 92 237 88 308 56 72 406 19 (1500) 531 (600) 46 78 639 741 997 (600) **41**,115 70 (3000) 289 303 28 92 413 59 616 28 39 714 18 871 **42**,000 5 17 (600) 176 (600) 219 60 377 (300) 451 732 814 23 46 934 64 (600) **43**,035 89 130 77 219 67 76 434 556 (3000) 633 35 724 37 84 805 35 40 902 **44**,068 70 272 316 69 87 416 17 30 97 608 69 818 22 76 900 11 **45**,078 302 402 5 10 26 536 69 773 79 832 38 (600) 49 (3000) 71 958 70 **46**,004 64 97 129 (1500) 64 99 205 (600) 15 51 59 300 96 425 78 501 63 662 96 (600) 832 (300) 92 928 **47**,208 373 407 36 39 87 97 (3000) 526 639 54 65 770 801 (300) 7 13 59 911 (600) 24 **48**,088 123 299 563 631 (1500) 74 80 744 47 801 (3000) 39 43 60 951 (300) 76 88 **49**,014 (3000) 15 (1500) 46 (600) 47 72 (300) 253 (1500 342 86 443 92 640 799 835 49 58.

50,091 118 47 (3000) 51 79 215 70 321 414 501 39 (300) 69 87 789 811 32 41 63 78 910 48 53 **51**,034 40 72 (300) 80 93 136 (3000) 68 77 (1500) 214 73 339 401 23 46 49 (3000) 524 (1500) 36 (600) 39 87 611 24 78 81 (1500) 83 706 15 67 84 816 914 **52**,006 (1500) 108 33 88 (600) 212 16 48 76 384 (300) 426 (3000) 69 (600) 99 534 43 666 733 39 86 (600) 846 60 975 **53**,027 43 79 130 204 25 44 348 83 91 483 565 81 818 20 44 61 942 **54**,006 19 (1500) 21 (1500) 28 31 34 190 (1500) 210 308 81 404 16 52 56 565 (300) 71 625 39 61 69 740 41 804 64 935 69 72 77 (600) 98 **55**,007 (300) 18 30 64 88 (6000) 111 17 95 216 (300) 33 (600) 88 317 32 (1500) 38 (3000) 98 (3000) 422 32 63 86 (600) 613 36 53 86 820 97 911 17 37 **56**,051 59 142 62 72 (600) 225 72 321 (3000) 47 48 417 78 (300) 86 89 92 (1500) 514 (300) 64 619 22 704 15 82 96 (600) 815 (600) 17 46 77 (1500) 83 (300) 89 93 920 25 60 **57**,047 (1500) 111 (1500) 18 43 54 80 94 205 85 341 85 717 46 861 66 962 73 **58**,057 118 21 233 60 68 88 (3000) 338 46 73 85 93 (1500) 97 418 72 625 751 69 817 30 83 916 **59**,032 201 51 57 91 (3000) 301 46 60 96 405 34 41 89 684 741 46 47 53 822 30 (1500) 89 (600) 921 (600).

60,002 22 33 56 (600) 63 147 64 (600) 88 214 25 95 316 33 (600) 45 65 433 97 98 515 (600) 21 631 725 55 931 41 83 85 **61**,069 122 45 235 (300) 306 7 23 (3000) 34 52 (600) 53 (300) 63 451 500 638 85 87 705 49 57 94 99 868 94 (600) 909 **62**,057 (3000) 101 (3000) 228 94 (600) 306 49 (300) 52 69 (1500) 77 (300) 84 407 57 80 505 35 36 85 94 625 42 709 77 87 814 60 76 942 44 (300) 49 88 **63**,038 140 79 225 301 25 (1500) 45 61 (300) 407 85 729 60 802 29 925 76 82 **64**,083 (600) 111 68 73 78 83 226 34 36 49 357 402 11 30 48 91 623 (3000) 60 820 (300) 37 (1500) 47 917 (600) 57 **65**,042 68 83 207 8 83 357 460 (300) 93 524 31 625 784 852 (600) 56 924 (600) 45 64 **66**,000 195 207 11 63 76 (300) 85 (300) 327 (300) 31 (1500) 434 82 84 612 17 (1500) 74 706 (1500) 17 45 840 94 983 (300) **67**,006 165 88 202 23 53 60 (300) 67 (600) 81 (300) 83 322 93 433 613 31 36 64 928 38 88 **68**,012 (3000) 85 86 94 151 238 393 417 70 88 707 (600) 68 816 963 65 **69**,026 175 303 59 77 435 70 537 78 79 611 15 43 747 80 832 (300) 60 938 (1500) 46 68 (300) 91.

70,205 40 73 363 416 46 62 89 541 609 42 (600) 96 786 833 85 89 96 928 31 41 **71**,045 62 110 309 18 427 (600) 524 34 605 58 73 84 (600) 785 (300) 827 (600) 82 981 **72**,003 210 (1500) 24 322 66 93 418 36 40 43 62 519 28 35 (300) 43 47 636 729 826 50 **73**,008 100 2 11 26 32 35 269 78 331 66 81 511 (300) 69 75 81 724 919 93 **74**,006 118 48 228 (600) 53 77 510 64 96 669 74 731 96 837 77 913 30 69 70 (600) **75**,055 172 87 216 25 32 65 390 99 475 99 524 59 621 66 78 804 (300) 42 932 73 84 94 **76**,014 (1500) 55 85 (300) 86 114 225 362 66 77 80 (600) 84 410 98 504 94 779 (300) 896 904 95 **77**,094 176 99 (3000) 248 64 74 87 337 59 90 410 11 18 39 543 63 606 22 65 76 763 896 **78**,106 40 (600) 46 64 (600) 234 96 340 (1500) 409 40 (300) 49 70 521 72 678 764 (300) 855 59 (300) 77 (300) 914 54 70 **79**,040 (300) 107 19 62 70 216 28 (300) 309 13 412 631 33 732 45 78 87 800 19 25 82 905 50 94.

80,010 42 86 (300) 95 220 305 (1500) 401 47 643 744 965 **81**,021 276 322 36 55 70 (300) 540 (600) 57 59 87 646 72 776 (1500) 77 884 **82**,011 (300) 105 42 206 8 20 417 (600) 29 (300) 63 580 605 (1500) 28 66 68 701 65 (6000) 809 916 36 69 74 83 **83**,011 42 172 (300) 204 72 81 88 340 404 18 20 36 438 606 35 715 43 (600) 86 805 12 16 28 82

(3000) 955 **84**,039 44 145 300 51 417 39 62 576 94 608 26 62 84 99 713 33 37 (300) 82 86 883 921 32 48 **85**,090 153 75 391 933 48 967 93 **86**,066 77 116 18 26 74 91 200 1 7 15 43 65 (1500) 308 491 95 125 639 770 76 801 50 55 84 948 75 **87**,002 15 34 59 109 19 20 36 238 95 344 74 89 (300) 438 (300) 49 61 76 519 63 73 630 61 (3000) 740 53 (600) 63 71 76 84 806 24 966 **88**,025 161 209 19 68 81 97 (300) 350 69 94 427 45 97 524 66 95 (1500) 694 732 74 76 (300) 84 909 24 30 45 53 67 76 **89**,096 98 115 208 12 36 417 77 (300) 90 (300) 538 681 782 85 92 856 97 926 (300) 33 (3000).

90,019 (300) 47 93 125 240 (600) 398 468 (1500) 611 79 843 **91**,000 20 (3000) 139 (300) 46 210 318 (3000) 48 55 62 401 92 506 (300) 8 16 24 34 (300) 35 629 37 (600) 85 711 895 905 44 92 (300) **92**,004 (300) 27 78 126 246 411 (600) 20 516 (600) 28 51 614 20 804 974 76 (300) **93**,018 112 55 73 289 338 68 80 (300) 98 409 75 514 57 (3000) 67 624 (300) 704 8 31 862 63 **94**,023 64 110 21 74 82 228 43 365 414 29 47 60 75 (300) 510 (3000) 50 79 82 633 (300) 45 58 72 74 (300) 81 805 16 30 55 68 939.

⊙ **Berlin**, 12. Febr. [Die Bundesrathausschüsse und die Stellvertretungsfrage. — Neues Geschäftsregulativ für das Ober-Verwaltungsgericht. — Neue Eisenbahn. — Qualificationszeugnisse für Einjährig-Freiwillige. — Bevölkerungsbewegung im Jahre 1876.] Die gestern Mittag im Reichskanzleramt abgehaltene Sitzung der Ausschüsse für Justiz und für Verfassung hatten, wie gemeldet, die Vorlage betreffs der Stellvertretung des Reichskanzlers zum alleinigen Gegenstand. Nachdem der Referent Herr v. Liebe und der Correferent Herr von Pfretzschner ihre Berichte vorgetragen, fand ein Meinungsaustausch statt, dessen Resultat war: Man anerkenne das Bedürfniß dem Reichskanzler die Möglichkeit einer Stellvertretung zu schaffen; man anerkenne als angemessen, die Vertretung durch einen besonders bestimmten bevollmächtigten Vice-Kanzler; in Bezug auf die Frage, ob die Stellvertretung auch durch verschiedene Bevollmächtigte für einzelne Amtszweige erfolgen könne, wurden von einigen Seiten Bedenken aufgestellt. Da die formulirten Anträge des Referenten und des Correferenten nicht vorlagen, so konnte die Berathung nicht zu Ende geführt und der Gegenstand nicht erledigt werden. Es dürfte daher zu weiteren Verhandlung in den nächsten Tagen wiederum eine Sitzung der betreffenden Ausschüsse stattfinden. Außer dem bairischen Minister Herr v. Pfretzschner nahmen noch der badische Minister Turban, der württembergische, Herr v. Mittnacht, und der sächsische, Herr v. Nostiz, theil; jedoch haben, wie heute auch ein hiesiges Blatt berichtet, erst in den allerletzten Tagen die Verhandlungen zwischen den Bundesregierungen zur persönlichen Theilnahme einiger Minister an den Ausschußsitzungen geführt. Unsere vor 8 Tagen gegebene Mittheilung, daß damals die Anwesenheit der genannten Minister mit Ausnahme des Herrn v. Pfretzschner nicht vorausgesehen war, bleibt damit aufrecht. — Durch das Budget vom 1. April 1878 bis 1879 sind die Mittel zur Vergrößerung des Ober-Verwaltungs-Gerichts und zur Eintheilung desselben in zwei Senate bewilligt. Behufs Ausführung dieser Maßregeln bedarf es einer Veränderung des Geschäfts-Regulativs. Die Umarbeitung ist von dem Gericht selbst vorgenommen worden und das neue Regulativ unterliegt zur Zeit der Genehmigung des Staatsministeriums. In demselben Etat ist auch die erste Rate zum Neubau des Cultusministeriums bewilligt. Während des zum 1. April in Angriff zu nehmenden Baues wird der Cultusminister eine interimistische Wohnung beziehen müssen und ist dazu die während des Neubaues des Ministeriums des Innern vom Grafen Eulenburg benutzte Amtswohnung im Gebäude des Staatsministeriums in der Behrenstr. 72 bestimmt. — Am 11. Februar ist die Eisenbahn Leopoldshöhe-St. Ludwig im Kreis Mülhausen in Elsaß eröffnet und von diesem Tage an für Postsendungen benutzbar geworden. Für die Eisenbahnstrecke, so weit sie in Elsaß-Lothringen liegt, gilt das Eisenbahn-Postgesetz von 1878; auf der im Großherzogthum Baden gelegenen Staats-Eisenbahnstrecke hat es einer Ermittelung des Gewichts der eisenbahnzahlungsfähigen Packete nicht. — In der Verfügung des Cultusministers vom vorigen Jahre, betreffend die zum Erweise der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellenden Schulzeugnisse ist vorausgesetzt, daß über die Ertheilung dieser Zeugnisse der Beschluß in der am Schluß des Schuljahres oder des Schulsemesters zu haltenden Versetzungsconferenz gefaßt werde. Da jedoch die unbedingte Einhaltung dieser Regel eine Härte gegen einzelne Schüler herbeiführen könnte, ist zugestanden, daß die Ertheilung des Zeugnisses der Absolvirung des dafür erforderlichen Schulbesuches um einen mäßigen Zeitraum vorausgehe. In diesem Sinne ist bestimmt: Der Beschluß über Zuerkennung des militärischen Qualifications-Zeugnisses darf nicht früher gefaßt werden als in dem Monat, in welchem der einjährige Besuch der zweiten resp. der ersten Klasse der betreffenden Schule abgeschlossen wird. Zur Erledigung einer Anfrage hat der Cultus-Minister unter dem 31. Jan. d. J. erklärt, daß jene Bestimmung nicht der Kalender-Monat, sondern die Zeitdauer eines Monats bezeichnet sei. Demnach dürfe bei Ertheilung des militärischen Qualifications-Zeugnisses an der Zeitdauer des erforderlichen Schulbesuches höchstens der Zeitraum von 30 Tagen fehlen. — Nach den von dem Kaiserl. Statistischen Amt aufgestellten Tabellen über die Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im Deutschen Reiche im Jahre 1876 läßt sich in Bezug einer Vergleichung der Zahlen von 1876 mit denen des Vorjahres Folgendes angeben: Es kamen im Deutschen Reiche auf 1000 Einwohner durchschnittlich in der Periode 1871—75 Eheschließungen 9,69, Geburten 41,40, Sterbefälle 29,54, Geburten-Ueberschuß 11,87. 1876 im Verhältniß zur Bevölkerung vom 1. December 1875: Eheschließungen 8,59, Geburten 42,86, Sterbefälle 28,25, Geburten-Ueberschuß 14,61. Es zeigen die Eheschließungen 1876 gegen die Vorjahre überall ein geringeres Verhältniß. Auch bei der Vergleichung der absoluten Zahlen gegenüber denen von 1875 bildet sich dieselbe Erscheinung in allen Gebietsgruppen; und auffallend ist, daß hierin dieses Mal auch Berlin keine Ausnahme macht. Es hatte sich hier abweichend von allen anderen Gruppen bisher in allen Jahren eine Zunahme seit 1872 gezeigt; den Eheschließungen 14,528 des Jahres 1875 stehen 1876 nur 12,093 gegenüber, d. h. beinahe ein Sinken von 17 pCt. Die Geburten überstiegen überall den Durchschnitt der Vorjahre und haben auch gegen 1875 überall zugenommen, außer in der Provinz Preußen. Die Zahl der Sterbefälle stellt sich im Jahre 1876 fast durchweg sehr günstig; sie ist trotz der Zunahme der Geburten in allen Gruppen geringer als im Durchschnitt jener 4 Jahre. Nur in Schlesien ist sie von 112,605 auf 115,644 gestiegen; außerdem aber auch in der Provinz Preußen. Dort tritt sie zugleich mit einer Verminderung der Geburten auf. Keine andere Provinz weist so starke Schwankungen, namentlich des Verhältnisses von Geburten und Sterbefällen auf, als die Provinz Preußen.

Italien.

Rom, 7. Febr. [Ueber die letzten Stunden Pius IX.] Es gehen der „N.-Z." von ihrem hiesigen Specialcorrespondenten nachstehende Mittheilungen zu:

Bis zur Abendstunde, in welcher ich diese Zeilen schreibe, ist die Nachricht vom Tode des Papstes noch nicht officiell bestätigt, obwohl es gewiß ist, daß Pius IX. heute um 4 Uhr 57 Minuten Nachmittags gestorben ist. Gestern Abend hatten sich die Fontanellen an seinen Beinen geschlossen und heute Morgens trat unbegreiflicherweise eine schwere Ohnmacht ein, von der er sich zwar nach etwa einer halben Stunde erholte, aber alsbald in Agonie verfiel. Augenblicklich wurde in allen Kirchen das Sacrament ausgestellt und wurden die üblichen Sterbegebete verrichtet, die beim Vatican accreditirten Botschafter, die Cardinäle und die Prälatur nach dem Vatican entboten. Der sterbende Greis war bei vollem Bewußtsein und begann mit halblauter Stimme den Gesang Simeons herzusagen: „Nunc dimittis, Domine, servum tuum in pace;" aber schon nach diesen ersten Worten versagte ihm die Stimme, und nach wenigen Augenblicken verfiel er in eine vollständige Lethargie, aus der er nicht mehr aufwachte. Dies ist die letzte authentische Nachricht, die aus dem Vatican herauskam; denn gleich darauf wurden alle Thore des Palastes geschlossen und von den päpstlichen Garden und Gendarmen besetzt; Niemand wurde mehr hinaus- noch hineingelassen, und dabei blieb es heute Abend. Offenbar wollen sein Hofstaat und seine Hofdienerschaft ihr Herkommensrecht, alles Eigenthum des verstorbenen Papstes zu plündern, in aller Ruhe und ohne alle Störung ausüben und den Todesfall wahrscheinlich officiell erst dann anzeigen, wenn der Raub in Sicherheit gebracht war. So leicht wie bei den letzten drei Päpsten wird dies wohl nicht gehen, da man auch außerhalb des Vaticans weiß, daß Pius IX. an bloßen Werthgeschenken ein Vermögen von sehr vielen Millionen besaß, auf welche es an Rechtsansprüchen nicht fehlen wird.

Was nun die letzten Lebenstage des Papstes anbelangt, so hat das wundervolle, sonnige Wetter der letzten Tage auf seinen Geist und Körper den besten Einfluß ausgeübt. Trotz des verunglückten Experimentes der vorigen Woche wollten seine Hofschranzen ein neues an ihm machen; gelang es, so so konnten sie es als Wunder ausposaunen, mißlang es — nun so mußte es eben so kommen. Dinstag Mittags beredeten sie den kranken Greis, sich ankleiden zu lassen und den Versuch zu machen, mit Unterstützung zweier Hofprälaten ein paar Schritte zu gehen. Sie nahmen ihn in ihre Mitte und indem sie ihn schleppten, redeten sie sie ihm ein, daß er gehen könne und geheilt sei. Es scheint, daß er sich dies in der That einbildete, und er pries inbrünstig die Vorsehung, daß sie ihm nochmals den Gebrauch seiner Glieder schenkte. Nach einigen Minuten wurde er auf sein Rollbett gelegt und verbrachte den ganzen Tag mit Gesprächen über das, was seine Feinde, die stündlich seinen Tod erwarteten, zu dem neuen Wunder sagen würden. Der gestrige Tag war, ungeachtet des herrlichsten warmen Wetters, weniger gut, und er konnte das Bett nicht verlassen, doch war er in heiterer Stimmung und klagte vor dem Abend selten über Schmerzen. Heute Morgen trat aber die Krise ein, die nicht anders als tödtlich sein konnte, da eine Ableitung des Wassers nicht mehr möglich war und die Herzlähmung herbeiführte. Er überlebte den König Victor Emanuel um 29 Tage.

Zum Schluß noch ein Wort über ein absichtlich verbreitetes vatikanisches Gerücht. Als der Papst anfangs December in stündlicher Lebensgefahr schwebte, schrieb ich Ihnen, daß er wichtige Actenstücke und Briefschaften dem Cardinal Camerlengo Pecci zur Uebergabe an den künftigen Papst einhändigte und eine große Menge anderer Documente in das vatikanische geheime Archiv übertragen ließ. Als der Papst sich wieder besser fühlte, und insbesondere nach dem Tode des Königs Victor Emanuel, scheint er sich im Geiste mit diesen Actenstücken — unter denen sich zahlreiche Privatbriefe des Königs an ihn befinden sollen — viel beschäftigt zu haben und befahl, ihm dieselben zu bringen. Dieser Befehl scheint, ob absichtlich oder nicht, ist schwer zu sagen, nicht gleich oder nicht vollständig ausgeführt worden zu sein, was bei der chaotischen Unordnung, die im Archive seit Pater Theiners Absetzung herrscht, kaum überraschen kann. Wahrscheinlich war irgend eines der Päcke Schriften nicht gleich gefunden worden, und so kam das Gerücht auf, daß wichtige Papiere aus dem Vatikan gestohlen worden seien. Die Nachricht war jedoch nicht wahr, und das vermißte Pack Schriften, das im Archive selbst verlegt war, wurde alsbald wiedergefunden und dem Papst überbracht. Dieser Zwischenfall gab nun zu Erwägungen Anlaß, ob es nicht gerathen wäre, eine Sichtung des Archivs vorzunehmen und die wichtigsten oder compromittirendsten Papiere aus der Zeit des Pontificates Pius IX. entweder zu vernichten oder im Ausland in Sicherheit zu bringen. Eine bessere Gelegenheit, die italienische Regierung zu verdächtigen, daß sie das vaticanische Archiv könnte plündern lassen, wäre wohl kaum zu finden, und die Sache wurde den Cardinälen zu erwägen gegeben, von den allermeisten jedoch als eine Lächerlichkeit zurückgewiesen, da gar kein Anzeichen für irgend einen berechtigten Verdacht vorhanden sei. Daraus wird man wohl schließen dürfen, daß die überwiegende Mehrheit der Cardinäle von der Abhaltung des Conclave außerhalb Roms nichts wissen mag und sich in Rom für völlig sicher hält. Daß die Regierung zur Ehre des Landes alle wünschenswerthen Sicherheitsmaßregeln treffen werde, kann nicht bezweifelt werden.

Nachschrift. Ich habe soeben in offenem Wagen eine Rundfahrt durch die Stadt bis zum Vatican gemacht, um die Haltung der Bevölkerung zu beobachten. Die Stadt ist so ruhig und still, wie stets zu dieser Stunde; gar nichts, was an die Stimmung beim Tode Victor Emanuels erinnern würde; eine absolute Gleichgiltigkeit in den Gesichtern und Reden der Leute in und vor den Café's und Tabakläden. Der Papst war schon um 3 Uhr todtgesagt worden; die Nachricht schien gar keinen Eindruck gemacht zu haben. Allerdings wußte das Volk seit langer Zeit, daß die Nachricht schließlich sich bewahrheiten werde und konnte daher davon nicht überrascht werden.

Osmanisches Reich.

B.F. **Bukarest**, 9. Febr. (Von unserem Specialcorrespondenten.) [Die bessarabische Frage. — Ein Duell.] Fürst und Volk befinden sich bezüglich Bessarabiens in einer merkwürdigen Uebereinstimmung. Was man über die Absicht des Fürsten eventuell abzudanken berichtet hat, beruht auf Thatsachen. Dem General Ignatieff gegenüber äußerte Fürst Carl: „Kein Rumäne würde sich finden, der bereit wäre, auch nur eine Schaufel rumänischer Erde an Rußland abzutreten." Und nach Kenntnißnahme von dem Votum beider Kammern erklärte er, diese Meinungsäußerung seines Volkes durchaus erwartet zu haben, „er für seine Person sei bereit, für die Behauptung des Besitzes von Bessarabien mit dem Gewehr (cu pusca-fusil) in der Hand zu sterben." Die am Hofe eine Zeit lang gehegte Idee einer Theilnahme des Fürsten und der Fürstin an den in Aussicht stehenden Vermählungs-Feierlichkeiten in Berlin ist unter den obwaltenden Umständen gänzlich fallen gelassen worden, zumal da die nach der Constitution nothwendige Einholung der Zustimmung der Kammern bei einem Verlassen des rumänischen Gebietes zu unliebsamen Aeußerungen möglicherweise hätte führen können. Zur Bekräftigung des gegenseitigen Einverständnisses in der Bessarabischen Frage fand gestern Abend ein schwacher Versuch einer Demonstration vor dem fürstlichen Palais statt, der Fürst befand sich jedoch währenddem im Theater und ließ sich durch jene Sache nicht stören, weiterhin das großartige Spiel des Italiener Rossi zu bewundern. Aus Bessarabien selbst langen lebhafte Proteste gegen eine Annexion durch Rußland hier ein. Einer derselben wurde in der Kammer verlesen und erregte stürmischen Beifall. Den Russen ist zur Genüge bekannt, welche feindselige Stimmung gegen sie sich hier herangebildet hat; es ist dieserhalb die Weisung an sämmtliche Offiziere und Beamten ertheilt worden, ihren Aufenthalt hierselbst keinesfalls über das nöthigste Maß auszudehnen. Am 15. ꝛc. wird der Großfürst Thronfolger Bukarest auf der Reise nach Rußland passiren, es ist Vorsorge getroffen worden, daß sein Train, die Verbindungsbahn benutzend, keinerlei Aufenthalt hier findet. Man bemüht sich nicht mehr länger das Ende der russisch-rumänischen Freundschaft zu bemänteln. Ja sogar die verwegene Idee, das rumänische Gebiet mit den Waffen in der Hand, gegen den vorjährigen Verbündeten zu vertheidigen, findet schon seine Anhänger. 150,000 Mann wollen diese patriotischen Exaltados an der Grenze aufstellen, selbst die herrliche Nationalgarde soll zu Felde ziehen und den Schutz der Hauptstadt — nun den können gleichzeitig mit der Straßenreinigung die hier internirten 10,000 Türken übernehmen. Der Kampfesmuth einiger Rumänen ist in gefahrdrohender Weise im Wachsen begriffen, wie gestern zwei edle Helden bewiesen, die in einem dichtgefüllten Café in der Nähe der Post je ½ Dutzend Kugeln aus ihren Revolvern aufeinander abschossen. Das Zeitung lesende Publikum ging, Pio Nono's Grabreden u. s. w. schmählich im Stiche lassend, zu drei Seiten durch Thüren und Fenster ab und erdrückte sich beinahe. Nur zwei Fezträger, die bei Plewna andere Geschosse hatten pfeifen hören, blieben ruhig sitzen, Allah's Schutze ihrer Leiber Heil vertrauend. Das seltsame Duell wurde, als die Courage des Einen erlahmte, in seinem Schlußact unter den Billards geführt, wobei der als der Schuldigste bezeichnete einen Schuß erhielt. Ou est la femme? frägt man — und in Rumänien mit doppelter Berechtigung. Die quästionirte femme ist die Frau des Einen, des Gefoppten. Nach rumänischem Brauche hat nun der Andere, der Don Juan, die Frau, die natürlich geschieden wird, zu heirathen, dann bleibt die herzlichste Freundschaft zwischen den Beiden bestehen, ja, der frühere Gefoppte kann wohl auch nun seinerseits die Rolle ded Don Juans übernehmen. Diesmal zog es der Don Juan vor, sich lieber im Café zu schießen, als zu heirathen.

Provinzial-Zeitung.

= **Breslau**, 13. Febr. [Die Außerachtlassung der für polizeiliche Anordnungen gegebenen Formen] begründet die Nichtigkeit einer derartigen Anordnung, wie nachstehender Fall zeigt, welchen wir im Interesse des Publikums mittheilen: Ein Amtsvorsteher hatte einem Gutsbesitzer aufgegeben, entlang seiner Grundstücke einen Straßengraben aufwerfen zu lassen, damit das von der Straße abfließende Regenwasser darin Aufnahme finden könne. Da der Gutsbesitzer keine Folge leistete, so wurde diese Arbeit durch Dritte zur Ausführung gebracht und das Arbeitslohn von ihm executorisch eingezogen. Ueber letzteres Verfahren fühlte sich der Betroffene beschwert und klagte auf Rückzahlung des eingezogenen Betrages, indem er nachwies, daß er zur Anlage des verlangten neuen Grabens nicht verpflichtet sei. Uebrigens habe er keine schriftliche Aufforderung erhalten. In Bezug auf letztere Behauptung entgegnete der verklagte Amtsvorsteher, daß eine schriftliche Aufforderung insofern vorläge, als er, nachdem Kläger mündlich bedeutet worden wäre, daß die Grabenaufwerfung auf dessen Kosten bewirkt werden würde, dies aber keinen Erfolg gehabt hätte, mit demselben eine darauf bezügliche protokollarische Verhandlung aufgenommen hätte. Der Kreisausschuß wies den Kläger ab, das Bezirksverwaltungsgericht dagegen erkannte nach dem Klageantrage, und führte dabei Folgendes aus: der Festsetzung und Einziehung der durch die Grabenaufwerfung entstandenen Kosten hätte die im § 33 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 verlangte schriftliche Androhung vorhergehen müssen. Weder der Inhalt der mit dem Kläger aufgenommenen Verhandlung, noch die mündliche Aufforderung des Letzteren seien geeignet, diesen Mangel zu beseitigen, da es für den Kläger wesentlich sei, die Verfügung resp. Aufforderung der Behörde in seinen Händen zu haben, um den Inhalt derselben genau kennen zu lernen und danach prüfen zu können, ob und in wie weit dieselbe gerechtfertigt erscheine. Da übrigens eine Gefahr im Verzuge in Betreff der Grabenarbeit nicht obwaltete, so wäre die Anordnung des Verklagten nicht aufrecht zu erhalten gewesen.

8 **Guhrau**, 11. Febr. [Verschiedenes.] Bei der im Januar d. J. stattgefundenen Feier des Stiftungsfestes des hiesigen Handwerkervereins hatte, gelegentlich der Vorführung eines dramatisirten Soloscherzes, der Darsteller (ein Katholik) wider Wissen und Willen des Vorstandes ein Couplet eingelegt, das sich mit Peterspfennigen u. s. w. beschäftigte, so wie die hier unter großem Beifall thätige Wagenersche Schauspieler-Gesellschaft vor etwa 14 Tagen das Lustspiel „eine Civilehe" mit Anklängen an den Culturkampf zur Aufführung gebracht. Diese beiden Vorgänge haben dem hiesigen katholischen Gemeinde-Kirchenrath Veranlassung gegeben, einerseits dem Vorstande des Handwerkervereins eine gelinde Rüge zu ertheilen, andererseits ein polizeiliches Einschreiten gegen ein ihm mißliebiges Theater-Repertoire zu beanspruchen. Die polizeilichen Machtbefugnisse haben sich darauf beschränken müssen, dem betreffenden Theater-Director den Wunsch des Collegii zu notificiren. — Das ungewöhnlich häufige, ärztlich constatirte Vorkommen toller Hunde im hiesigen Kreise läßt es dem Landrathsamte geboten erscheinen, den Gemeinde-Vorständen die Publication der amtlich zusammengestellten gemeinfaßlichen Belehrung über die Kennzeichen der Tollwuth unter den Hausthieren im Gemeindegebot zur Pflicht zu machen. Die Constatirung der Tollwuth des am 27. Januar eben erst wieder in Alt-Guhrau getödteten Hundes legt auch unsere städtischen Hunde bis zum 27. April c. an die Kette. — Die Kreis-Communal-Kassen-Rechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis ult. März 1877 weist eine Totaleinnahme von 135,616,21 M., eine Totalausgabe von 69,804,42 M., einen Bestand von 65,811,79 M. nach. Von diesem Bestande entfallen auf a. den eisernen Fonds des Kreises 55,621,85 Mark, b. die pro 1877/78 disponibel bleibenden Bestände 10,189,94 Mark. Die 1872—73 zum Wegebau aufgenommene Schuld von 84,000 M. betrug ult. März 1877 noch 38,711,37 M. Mit der Kreis-Communal-Kasse werden combinirt verwaltet: 1) die Victoria-National-Invaliden-Stiftung mit einem Bestande von 13,760,52 M., 2) die Kaiser-Wilhelm-Stiftung mit einem Bestande von 378,52 M.

Berlin, 12. Febr. Es ließ sich leicht voraussehen, daß die seit gestern Mittag eingetroffenen und veröffentlichten politischen Nachrichten nicht ohne Wirkung auf die Börse bleiben konnten und aus der Vergleichung der heutigen Schlußcourse mit denen von gestern, wäre man zu der Annahme berechtigt, daß diese Einwirkung keine geringe gewesen sein kann. In Wirklichkeit stellte sich die Sache indeß etwas günstiger, denn trotz der mitunter nicht ganz unbeträchtlichen Coursherabsetzungen bemächtigte sich der Börse durchaus keine unbesonnene Furcht. Das Angebot verstummte nach und nach, so daß die Notirungen sich, natürlich unter den unvermeidlichen Schwankungen, ungefähr auf der Höhe der Anfangsnotiz behaupten konnten. Die Haussepartei will augenscheinlich gern realisiren, doch möchte sie dies nicht gerade mit zu großen Opfern und hält daher vorläufig noch die Positionen fest. Zum Schluß wirkten Pariser Course verflauend. Unter den internationalen Speculationspapieren zeichneten sich vorzugsweise Oesterreichische Creditactien, die im Uebrigen auch den größten Rückgang erfuhren, durch belebteren Verkehr aus. Franzosen verhielten sich ruhiger und Lombarden blieben ganz unbeachtet. Die österreichischen Nebenbahnen trugen ebenfalls eine mattere Physiognomie, wurden aber nur in sehr geringem Maße in den Verkehr gezogen. Galizier gingen wiederum im Course zurück. Obgleich die localen Speculationseffecten die gestrige Courshöhe nicht halten konnten, so zeigten sie sich im Ganzen doch nicht einmal matt. Ein eigentliches Angebot fehlte gänzlich, andererseits fanden sich aber auch zu den herabgesetzten Notirungen keine Käufer. Es notirten: Disconto-Commandit ult. 116¼—15¾—16, Laurahütte ult. 74,60—74,75. Einen größeren Antheil auf Stimmung und Coursbewegung gewannen die reichlich vorliegenden Verkaufsaufträge in den auswärtigen Staatsanleihen. Als besonders gedrückt erwiesen sich österreichische und ungarische Renten. Italiener waren ebenfalls niedriger. Russische Werthe weichend, aber belebter als in den Tagen zuvor. Fundirte Anleihen und Prämienanleihen namentlich niedriger. 5% Anl. pro ult. 83—82⅝—82¾—82½. Mit den Coursen für russische Anleihen blieb unser Platz unter den Notirungen aus London. Es darf aber darauf hingewiesen werden, daß dort heute Liquidationstag und wahrscheinlich neben effectiven Deckungen ein stärkerer Deport sich daselbst etablirt haben dürfte. Russ. Noten per ult. 216½—213, pr. März 217—13½. In Preuß. Fonds dominirte auch das Angebot und hatte verschiedene, an sich allerdings nur unbedeutendere Coursherabsetzungen im Gefolge. Andere deutsche Staatspapiere blieben unbelebt. Eisenb.-Prior. waren durchweg matt. Auf dem Eisenbahnactienmarkte drückten Realisationen auf Stimmung und Coursbewegung. Köln-Mindener, Bergische, Rheinische, Anhalter, Hamburger, Potsdamer, Halberstädter, Oberschlesische und Freiburger weichend, Rumänen schwach, Berlin-Dresden, Nahebahn und Ostpreußische Südbahn belebt, letztere indeß niedriger, Bankactien in schwacher Haltung. Börsenhandelsverein höher. Braunschweiger Bank ebenfalls anziehend. Deutsche Handelsbank zu besserem Course begehrt. Centralbank und Preußische Bodencredit ließen im Course nach. Brüsseler Bank, Sächsische Bank, Leipziger Credit- und Thüringische Bank niedriger. Industriepapiere wenig im Verkehr, Passage besser, Viehhof anziehend, Omnibus ließ etwas nach, Anhalter Maschinen und Hallesche Maschinen kamen höher zur Notiz, Oberschlesische Eisenbahnbedarf mußte etwas nachgeben, Montanwerthe gedrückt, Berzelius, Gelsenkirchen, Braunschweiger Kohlen matter, Aachen-Höngen, Bochumer Bergwerk und Pluto niedriger.

Um 2½ Uhr: Matt. Credit 374,50, Lombarden 127, Franzosen 434, Reichsbank 155,70, Disconto-Commandit 114, Laurahütte 74, Türken —, Italiener 73,50, Oesterr. Goldrente 63,10, do. Silberrente 56,25, do. Papierrente 53,25, 5proc. Russen 82,25, Neue 82,25, Köln-Mindener 88, Rheinische 105, Bergische 73, Rumänen 23,75.

Wien, 12. Februar. [Wochenausweis der gesammten Lombardischen Eisenbahn] vom 29. Januar bis 4. Febr. 1,101,069 Fl., gegen 1,191,923 Fl. der entsprechenden Woche des Vorjahres, mithin Mindereinnahme 90,854 Fl.

Wien, 12. Februar. [Die Einnahme des italienischen Netzes]

in der Woche vom 29. Januar bis 4. Febr. betrug 622,016 Fl., die Mehreinnahme desselben 2065 Fl., die Gesammtmehreinnahme des italienischen Netzes seit 1. Januar c. 75,391 Fl., die Gesammtmindereinnahme des österreichischen Netzes vom 1. Januar c. 25,938 Fl.

Berliner Börse vom 12. Februar 1878.

Fonds- und Gold-Course.

	Zf.	Cours
Deutsche Reichs-Anl.	4	95,70 bz
Consolidirte Anleihe.	4½	104,70 bzB
do. do. 1876	4	95,90 bz
Staats-Anleihe	4	95,90 bz
Staats-Schuldscheine	3½	92,90 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	139,00 bzB
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101,75 bz
Pfandbriefe: Berliner	4½	101,25 bz
Pommersche	3½	84,00 B
do.	4	94,70 bz
do.	4½	101,90 bz
do. Lndsch.Crd.	4½	— —
Posensche neue	4	94,50 bzG
Schlesische	3½	85,20 G
Lndschaftl. Central	4	95,10 bz
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	95,70 bz
Pommersche	4	95,60 G
Posensche	4	95,40 G
Preussische	4	95,60 bz
Westfäl. u. Rhein.	4	98,75 bz
Sächsische	4	96,25 G
Schlesische	4	96,00 bzB
Badische Präm.-Anl.	4	120,50 bz
Baierische 4% Anleihe	4	122,90 bz
Cöln-Mind.Prämiensch.	3½	110,30 G
Sächs. Rente von 1876	3	72,70 bz

Kurh. 40 Thaler-Loose 242,50 bz
Badische 35 Fl.-Loose 139,80 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 81,50 bz
Oldenburger Loose 137,40 bz

Ducaten 9,59 B	Dollars 4,185 G
Sover. 20,30 bz	Oest. Bkn. 170,50 bz
Napoleon 16,22 bzB	do. Silbergd. 177,00 bz
Imperials 16,65 G	Russ. Bkn. 213,25 bz

Hypotheken-Certificate.

	Zf.	Cours
Krupp'sche Partial-Ob.	5	106,50 B
Unkb.Pfd.d.Pr.Hyp.-B.	4½	94,50 bzG
do. do.	5	101,50 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,00 G
do. do. do.	5	100,50 G
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,25 bz
Unkünd. do. (1872)	5	101,25 bzG
do. rückzb. à 110	5	106,60 G
do. do. do.	4½	98,75 bz
Unk. H.d.Pr.Bd.-Crd.B.	5	— —
do. III. Em. do.	5	101,75 bzG
Kündb.Hyp.Schuld. do.	5	100 bz
Hyp.-Anth.Nord-G.C-B	5	94,75 bz
do. do. Pfandbr.	5	94,75 bz
Pomm. Hyp.-Briefe	5	— —
do. do. II. Em.	5	91,00 bzB
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	107,90 G
do. do. II. Em.	5	106,20 bz
do. 5% Pf.rkzlbr.m.110	5	100 bzG
do. 4½ do. do. m.110	4½	92,59 bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	105,25 bz
Oest. Silberpfandbr.	5½	32 G
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	— —
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-Ge.	5	89,10 B
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	99,00 G
do. do.	4½	93,40 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	103,00 G
do. do. 4½%	4½	99,80 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	— —

Ausländische Fonds.

	Zf.	Cours
Oest. Silber-R. (1./1.1./7.	4⅕	56,75 bzG
do. 1./4.1./10.)		56,75 bzG
do. Goldrente	4	63,50 bzB
do. Papierrente	4⅕	53,70 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	98,75 B
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	105,50 bz
do. Credit-Loose	fr.	293,50 bzG
do. 64er Loose	fr.	260 bz
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	155,50 bz
do. do. 1866	5	155,50 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	74,10 bz
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfb.	5	— —
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	— —
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	65,25 bz
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	58,00 bz
Amerik. rückz. p. 1881	6	101,70 bz
do. do. 1885	6	98,75 G
do. 5% Anleihe	5	100,30 G
Ital. neue 5% Anleihe	5	73,90 B
Ital. Tabak-Oblig.	6	102,50 G
Raab-Grazer 100Thlr.L	4	70,25 bzG
Rumänische Anleihe.	8	— —
Türkische Anleihe.	5	9,00 G
Ung. 5% St.-Eisnb.-Anl.	5	70,25 bz

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 36,80 bz
Türken-Loose 27,00 B

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	Cours
Berg.-Märk. Serie II.	4½	100,30 G
do. III. v. St.3½g.	3½	85,25 B
do. do. VI.	4½	99,60 bz
do. Hess. Nordbahn.	5	103,60 bzG
Berlin-Görlitz	5	100,50 bz
do.	4½	84 G, C. 77 bz
Breslau-Freib.Lit DEF.	4½	96,00 G
do. Lit. G.	4½	95 G
do. do. HJ.	4½	92,40 bz
do. do. K.	4½	92,20 bz
do. von 1876	5	101,50 B
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	— —
do. .. Lit. B.	4½	100 B
do. .... IV.	4	94,00 G
do. .... V.	4	92 etbzG
Halle-Sorau-Guben	4½	101,40 bzB
Hannover-Altenbeken.	4½	95,50 G
Märkisch-Posener	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	96,50 G
do. do. II. Ser.	4	95,50 G
do. do. Obl. I. u. II.	4	96,75 G
do. do. III. Ser.	4	95,50 B
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	92,75 G
do. E.	3½	85 bz
do. F.	4½	100,60 G
do. G.	4½	— —
do. H.	4½	101,10 G
do. von 1869.	5	103,25 bzG
do. von 1873.	4	99,80 bzG
do. von 1874.	4½	100 bzG
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	94,10 B
do. do.	5	103,30 G
do. Stargard-Posen	4	93 G
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	4½	99,30 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	— —
do. do.	4½	99,50 bzG
Schlesw. Eisenbahn	4½	100 G
Chemnitz-Komotau	5	— —
Dux-Bodenbach.	5	60,00 bzG
do. II. Emission	5	53,00 bzG
Prag-Dux.	fr.	23 bz
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	85,50 bzB
do. do. neue	5	84,80 bz
Kaschau-Oderberg	5	60,50 bz
Ung. Nordostbahn	5	57,10 bz
Ung. Ostbahn.	5	54,10 bz
Lemberg-Czernowitz.	5	65,10 G
do. do. II	5	64,90 bz
do. do. III.	5	60,00 bzB
Mährische Grenzbahn.	5	53,25 bzB
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	15,50 bzG
do. II.	fr.	13,75 bzG
Kronpr. Rudolf-Bahn	5	65,75 bz
Oesterr.-Französische	3	329,25 bz
do. do. II.	3	320,25 etbzB
do. südl. Staatsbahn.	3	237 bz
do. neue	3	237 bz
do. Obligationen	5	81,00 bzB
Rumän. Eisenb.-Oblig.	6	70,00 bzG
Warschau-Wien II.	5	94,75 G
do. III.	5	92,00 etbzG
do. IV.	5	82,75 bz
do. V.	5	77,00 bzB

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	168,60 bz
do. do.	2 M.	3	167,85 bz
London 1 Lstr.	3 M.	2	20,32 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	2	81,10 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	212,60 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	212,75 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	170,20 bz
do. do.	2 M.	4½	169,00 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien

Divid. pro	1876	1877	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1	—	4	18,90 bz
Berg.-Märkische.	3¾	—	4	73,10 bz
Berlin-Anhalt	6	—	4	84,75 bzG
Berlin-Dresden	0	—	4	12,70 bz
Berlin-Görlitz	0	—	4	14,50 bzB
Berlin-Hamburg.	11	—	4	170,00 bz
Berl.-Potsd-Magdb	3½	—	4	77,50 bz
Berlin-Stettin	8 9/10	—	4	102,00 bzB
Böhm. Westbahn.	5	—	5	74,50 etbzB
Breslau-Freib.	5	—	4	62,25 bz
Cöln-Minden	5¼	—	4	88,00 bz
Dux-Bodenbach.B.	0	—	4	17,00 bz
Gal. Carl-Ludw.-B.	7	—	4	104,00 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	—	4	13,50 bz
Hannover-Altenb.	0	—	4	10,25 bz
Kaschau-Oderberg	4	—	5	44,00 bz
Kronpr. Rudolfb.	5	—	5	49,75 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	179,00 B
Märk.-Posener	0	—	4	17,00 bz
Magdeb.-Halberst.	8	—	4	105,75 bzB
Mainz-Ludwigsh.	5	—	5	82,00 bzG
Niederschl.-Märk.	4	4	4	96,50 G
Oberschl. A.C.D.E.	9 2/3	—	3½	121,20 bzB
do. neue (50% Einz.)	—	—	5	— —
do. B.	9 2/3	—	3½	115,00 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	5 2/5	—	4	437-36 bz
Oest. Nordwestb.	5	—	5	186,00 bz
Oest.Südb.(Lomb.)	0	—	4	128-7½ bz
Ostpreuss. Südb.	0	—	4	35,60 bz
Rechte-O.-U.-B.	6 2/5	—	4	95,25 bz
Reichenberg-Pard.	4½	—	4½	38,50 bzB
Rheinische	7½	—	4	105,20 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	—	4	92,50 bzG
Rhein-Nahe-Bahn.	0	—	4	9,25 bzG
Rumän. Eisenbahn	0	—	4	23,90 bz
Schweiz Westbahn	2/5	—	4	18,40 etbzG
Stargard-Posener	4½	4½	4½	100,75 G
Thüringer Lit. A.	9¼	—	4	114,50 bz
Warschau-Wien.	6 2/3	—	4	162,50 B

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

	1876	1877	Zf.	
Berlin-Görlitzer	0	—	5	31,00 bzG
Breslau-Warschau	0	—	5	— —
Halle-Sorau-Gub.	0	—	5	34,80 bzG
Hannover-Altenb.	0	—	5	24,50 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	0	—	5	23,00 bzG
Märkisch-Posener	3¾	—	5	73,75 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	68,00 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	97,40 bz
Ostpr. Südbahn	5	—	5	85,00 bz
Rechte-O.-U.-B.	6 2/5	—	5	106,25 bzG
Rumänier.	8	—	8	71,50 bzB
Saal-Bahn.	0	—	5	— —
Weimar-Gera.	0	—	5	17,25 bzG

Bank-Papiere.

	1876	1877	Zf.	
Alg.Deut.Hand.-G.	0	—	4	27,50 bz
AngloDeutscheBk.	0	—	4	32,00 G
Berl. Kassen-Ver.	10 7/12	8 4/15	4	147,00 G
Berl. Handels-Ges.	0	—	4	70,80 bzG
Brl.Prd.-u.Hdls.-B.	6½	—	4	79,00 bzG
Braunschw. Bank.	5	—	4	81,50 G
Bresl. Disc.-Bank.	4	—	4	60,00 bzG
Bresl. Wechslerb.	5 2/3	—	4	70,00 bz
Coburg. Cred.-Bnk.	4½	5	4	70,00 bzB
Danziger Priv.-Bk.	7	—	4	103,50 G
Darmst. Creditbk.	6	—	4	106,25 bz
Darmst. Zettelbk.	5¼	—	4	96,00 B
Deutsche Bank	6	—	4	89,40 bzG
do. Reichsbank	6 1/3	—	4½	155,70 bzB
do. Hyp.-B. Berlin	8	—	4	93,00 B
Disc.-Comm.-Anth.	4	—	4	115,75 bz
do. ult.	4	—	4	116¼-15¾
Genossensch.-Bnk.	5½	—	4	89,50 B
do. junge	5½	—	4	95,00 G
Goth. Grundcredb.	8	—	4	101,50 B
Hamb. Vereins-B.	10	10 5/9	4	123,25 G
Hannov. Bank	5 14/15	6	4	101,00 bzG
Königsb. Ver.-Bnk.	5 1/3	—	4	84,25 B
Ludw.-B.Kwilecki.	5 1/3	—	4	45 G
Leipz. Cred.-Anst.	6	—	4	104,50 G
Luxemburg. Bank	6	—	4	86,00 G
Magdeburger do.	6	—	4	105,50 B
Meininger do.	2	—	4	73,00 bzG
Nordd. Bank	8	8½	4	137,25 G
Nordd.Grundcr.-B.	8	—	4	78,00 bzG
Oberlausitzer Bk.	1 2/3	—	4	68,00 B
Oest. Cred.-Actien	1¼	—	4	378½-4
Posner Prov.-Bank	6½	6½	4	101,90 bzB
Pr.Bod.-Cr.-Act.-B.	8	—	4	95,50 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	—	4	116,50 G
Sächs. Bank	8	—	4	104,25 bzB
Schl. Bank-Verein	5	—	4	79,00 etbzG
Thüringer Bank.	0	—	4	75,00 bz
Weimar. Bank	0	—	4	41,30 bzG
Wiener Unionsbk.	11 1/24	—	4	110,00 B

In Liquidation.

	1876	1877	Zf.	
Berliner Bank	—	—	fr.	10,00 G
Berl. Bankverein	—	—	fr.	39 G
Berl. Wechsler-B.	—	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	—	—	fr.	10,25 G
Deutsche Unionsb.	—	—	fr.	14,50 bz
Gwb. Schuster u. C.	0	—	fr.	— —
Moldauer Lds.-Bk.	0	—	fr.	— —
Ostdeutsche Bank	—	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	—	—	fr.	— —
Sächs. Cred.-Bank	5½	—	fr.	102,50 G
Schl. Vereinsbank	0	—	fr.	57,75 G

Industrie-Papiere.

	1876	1877	Zf.	
Berl.Eisenb.-Bd-A.	0	—	fr.	643 G
D. Eisenbahnb.-G.	0	—	4	6,00 bzG
do. Reichs-u.Co.-E.	0	—	4	69,25 bzG
Märk.Sch.Masch.G	0	—	4	12,75 bzG
Nordd. Gummifab.	5	—	4	40,50 G
Westend. Com.-G.	0	—	fr.	0,50 G
Pr.Hyp.-Vers.-Act.	12 4/5	—	4	99,60 G
Schles. Feuervers.	18	—	4	725 B
Donnersmarkhütt.	3	—	4	22,00 bzG
Dortm. Union	0	—	4	6,50 bzG
Königs- u. Laurah.	2	—	4	74,60 bzG
Lauchhammer.	0	—	4	17,50 B
Marienhütte	6	—	4	57,00 bzG
OSchl. Eisenwerke	0	—	4	— —
Redenhütte.	0	—	4	4,00 B
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	6,50 G
Schl.Zinkh.-Actien	7	—	4	80,25 G
do. St.-Pr.-Act.	7	—	4½	89,75 bzB
Tarnowitz. Bergb.	0	—	4	29,25 B
Vorwärtshütte.	0	—	4	— —
Baltischer Lloyd	—	—	fr.	— —
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	2 2/3	—	4	45 B
do. ver. Oelfabr.	3 1/3	—	4	46,50 G
Erdm. Spinnerei	0	—	4	11,50 B
Görlitz. Eisenb.-B.	1 3/4	—	4	47,00 B
Hoffm's Wag.Fabr.	0	—	4	14,25 B
O.-Schl. Eisenb.-B.	0	—	4	30,25 bzG
Schl. Leinenind.	5 1/3	—	4	62,50 G
do. Porzellan	0	—	4	35,00 G
Wilhelmsh. MA.	0	—	4	— —

Bank-Discont 4 pCt
Lombard-Zinsfuss 5 pCt

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Wien, 12. Febr. Wie der „Polit. Corresp." aus Konstantinopel, 12. d., via Athen telegraphirt wird, wäre ein türkisch-russischer Separatvertrag abgeschlossen worden, welcher neben den Stipulationen bezüglich des künftigen Verhältnisses der Pforte zu Rußland auch Bestimmungen über die Abtretung eines Theiles der türkischen Kriegsmarine an Rußland als theilweise Kriegsentschädigung, sowie die Zustimmung der Pforte zu einer eventuellen Cession eines Theiles der Dobrudscha an Rumänien enthalten soll.

Rom, 11. Febr. Heute früh wurden im Vatican die Maurerarbeiten in Angriff genommen, welche nothwendig sind, um jede Communication mit dem Conclave unmöglich zu machen. — Cardinal Amat wird ungeachtet seiner Krankheit an dem Conclave theilnehmen. Der Zustand des Pater Secchi hat sich verschlimmert.

Versailles, 12. Febr. Kammer. Mun (Katholik) interpellirte die Regierung wegen eines Artikels des socialistischen „Réval" und fragte an, ob die Regierung einen solchen Scandal dulden wolle. Der Minister des Innern erklärte, die Regierung werde einen Scandal nicht dulden, gleichviel woher er rühre, sie glaubte aber die Initiative zum Einschreiten dem Gerichte überlassen zu müssen. Der Zwischenfall ist damit erledigt. Der ehemalige Minister Christophle wurde statt Grivard zum Gouverneur des Credit Foncier ernannt.

London, 12. Febr. In der weiteren jetzt veröffentlichten diplomatischen Correspondenz befindet sich eine Depesche des englischen Botschafters in Petersburg, Lord Loftus. vom 9. d. an den Grafen Derby, in welcher der Botschafter dem Grafen die Antwort des Fürsten Gortschakoff auf die Depesche des Grafen Derby vom 7. d., betreffend die Besetzung von Tschataldja durch die Russen und den Rückzug der Türken aus den Linien von Tschekmedje, mittheilt. Fürst Gortschakoff erklärt darin, er habe noch keine positiven Mittheilungen über die Details der Waffenstillstandsconvention und deren Anwendung; er müsse übrigens hinzufügen, daß alle Fragen, welche die zwischen den russischen und türkischen Behörden vereinbarte militärische Demarcationslinie betreffen, ausschließlich die Kriegführenden angehen. — Vier Panzerschiffe des Canalgeschwaders haben telegraphische Ordre erhalten, nach Gibraltar zu gehen und dort weitere Instructionen in Empfang zu nehmen.

London, 12. Febr. Oberhaus. Derby antwortete Granville, er hoffe, Donnerstag dem Hause mittheilen zu können, daß die Flotte unweit oder vor Konstantinopel sei. Alle Mächte haben in die Conferenz gewilligt, die einzige Schwierigkeit ist der Conferenzort; er glaubt, daß die Schwierigkeit nicht groß sei. Ueber die Bewegungen der russischen Truppen weiß er nur, was Gortschakoff's Circular constatirt. Frankreich und Italien haben die Entsendung ihrer Flotten suspendirt, vermuthlich weil sie den Ferman nicht erhalten haben.

Unterhaus. Northcote antwortete Wolff: Es sei keine Antwort Rußlands auf Derby's Depesche vom 31. Januar eingetroffen, worin Derby seine Genugthuung ausdrückte, daß Gortschakoff nichts dagegen habe, den Artikel, betreffend die Dardanellen, in den Friedensbedingungen zu unterdrücken. Er antwortete Cartwight, er werde den Schriftwechsel mit Griechenland demnächst vorlegen. Bourke antwortete Gordon: Die von Schuwaloff an Derby im vergangenen Juli mitgetheilten Friedensbedingungen seien vertraulich, deshalb nicht zu publiciren, überdies habe die Veröffentlichung jetzt keinen praktischen Zweck mehr.

Petersburg, 12. Febr. Die „Agence Russe" schreibt: Die Circulardepesche Gortschakoffs findet die volle Billigung der Presse und des Publikums. — Die „Agence Russe" erklärt die Nachricht für unbegründet, daß das Petersburger Cabinet eine Stadt zweiten Ranges als Conferenzort vorgeschlagen habe und fügt hinzu, die Regierung beschränkte sich darauf, die Ausschließung der großen Hauptstädte bei der Wahl des Conferenzortes als wünschenswerth zu bezeichnen.

Athen, 12. Febr. Depeschen von der thessalischen Grenze melden: Tscherkessen und Baschibozuks plünderten Domoko und die umliegenden Ortschaften und richteten ein Blutbad unter den Christen an.

(Aus L. Hirsch's Telegraphen-Bureau.)

London, 11. Febr. Wie die „Daily News" melden, hat die Pforte die Bewilligung zur Einfahrt der englischen Flotte in die Dardanellen nicht ertheilt und diese Weigerung damit begründet, daß sonst Rußland Veranlassung haben würde, Konstantinopel von der Landseite zu occupiren. — Lord Beaconsfield hat sofort ein Ministerconseil einberufen.

Petersburg, 11. Febr. Ein neuester kaiserlicher Ukas ordnet die Mobilisirung von 120 Bataillonen Localtruppen an, deren bisherigen Dienst die gleichzeitig einberufene erste Klasse der Landwehr besorgen wird. Die westwärts führenden russischen Bahnen müssen schleunigst mit Doppelgeleisen versehen werden.

Konstantinopel, 12. Febr. In hiesigen bestinformirten politischen Kreisen wird auf das Bestimmteste versichert, die neue Form und die Zusammensetzung des Cabinets beweisen nur die ernste Absicht der Regierung, auf wahrem constitutionellen Wege fortzuschreiten. Nach der in denselben Kreisen vorherrschenden Meinung ist es positiv, daß das neue Cabinet in keiner Weise die äußere Politik der Regierung ändern werde und seinen Verpflichtungen speciell Rußland genüber aufs Pünktlichste nachkommen wird.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

(H. T.-B.) **Paris**, 12. Febuar, Abends. Boulevard-Verkehr. 3% Rente —, —, Neueste Anleihe de 1872 109, 35, Türken 1865 8, 50, Staatsbahn —, Spanier exter. —, Neue égyptiens —, Banqu. ottoman —, —, Italiener 73, 05, Russen de 1877 83¼, österr. Goldrente —, —, ungar. Goldrente —, —. Matt.

Frankfurt a. M., 12. Februar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Londoner Wechsel 20, 375. Pariser Wechsel 81, 06. Wiener Wechsel 170, 00. Böhmische Westbahn 147¾. Elisabetbahn 139. Galizier 206. Franzosen*) 218. Lombarden*) 65. Nordwestbahn 91¼. Silberrente 56⅜. Papierrente 53⅝. Goldrente 63¼. Ungar. Goldrente 78. Italiener —. Russische Bodencredit 74. Russen 1872 83. Neue russische Anleihe 83¼. Amerikaner 1885 98¾. 1860er Loose 105⅝. 1864er Loose 261, 00. Creditactien*) 188½. Oesterr. Nationalbank 680, 00. Darmst. Bank 107¼. Meininger Bank 73⅜. Hessische Ludwigsbahn 83½. Ungar. Staatsloose 151, 80. do. Schatzanweisungen, alte, 100¼. do. Schatzanweisungen, neue, 95½. do. Ostbahn-Obligationen 64 Central-Pacific 100¾. Reichsbank 155½. Silbercoupons —. Rudolfsbahnactien —. Deutsche Reichsanleihe 95⅝. — Matt.

Nach Schluß der Börse: Credit-Actien 187¼, Franzosen 217⅜, Galizier —, Goldrente 63, neueste Russen 82.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 12. Februar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 115¾, Silberrente 56½, Goldrente 63, Credit-Actien 187, 1860er Loose 105½, Franzosen 544, Lombarden 161, Italien. Rente 74, Neueste Russen 82⅜, Vereinsb. 123½, Laurahütte 74½, Commerzbank 96¼, Norddeutsche 136, Anglo-deutsche 32⅞, Intern. Bank 74, Amerikaner de 1885 94¾, Köln-Minden. St.-A. 89, Rhein. Eisenb. do. 105, Berg.-Märk. do. 73. Disconto 2¼ pCt. — Schluß matt.

Silber in Barren pr. 500 Gr., fein Mk. 80, 25 Br., 79, 25 Gd.

Wechselnotirungen: London lang 20, 32 Br., 20, 26 Gd., London kurz 20, 41 Br., 20, 33 Gd., Amsterdam 167, 50 Br., 166, 90 Gd., Wien 169, 00 Br., 167, 00 Gd., Paris 80, 80 Br., 80, 40 Gd., Petersburger Wechsel 215, 00 Br., 211, 00 Gd.

Hamburg, 12. Febr., Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco fest, aber ruhig, auf Termine besser. Roggen loco ruhig, auf Termine fester. Weizen pr. April-Mai 212 Br., 211 Gd., per Mai-Juni per 1000 Kilo 214 Br., 213 Gd. Roggen per April-Mai 152 Br., 151 Gd., per Mai-Juni per 1000 Kilo 152 Br., 151 Gd. Hafer still. Gerste still. Rüböl matt, loco 74, per Mai per 200 Pfd. 72. — Spiritus fester, pr. Februar —, per März-April —, pr. April-Mai 42, pr. Mai-Juni pr. 1000 Liter 100% 42½. Kaffee ruhig, Umsatz 2000 Sack. Petroleum fest, Standard white loco 11, 00 Br., 10, 95 Gd., per Februar 10, 95 Gd., pr. August-December 12, 40 Gd. — Wetter: Schön.

Liverpool, 12. Februar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 6000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 40,000 B., davon 35,000 B. amerikanische, 3000 B. ostindische.

Liverpool, 12. Febr., Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 7000 Ballen, davon für Speculation und Export 500 Ballen. Etwas unregelmäßig, williger. Auf Zeit ungefähr 1/32 D. billiger. Amerikaner aus irgend einem Hafen Januar-Februar-Verschiffung 6⅛ D.

Manchester, 12. Febr., Nachmittags. 12r Water Armitage 7⅝, 12r Water Taylor 7¾, 20r Water Michells 9, 30r Water Gidlow 9½, 30r Water Clayton 10, 40r Mule Mayoll 9¾, 40r Medio Wilkinson 11, 36r Warpcops Qualität Rowland 10, 40r Double Weston 11⅛, 60r Double Weston 13½, Printers 16/16, 34/50, 8½ pfd. 99. — Ruhiger Markt.

Petersburg, 12. Februar, Nachm. 5 Uhr. [Schluß-Course.] Wechsel London 3 Monate 25 5/16, do. Hamburg 3 Monate 218⅞, do. Amsterdam 3 M. 130, do. Paris 3 M. 270½, 1864er Prämien-Anleihe (gestempelt) 230, 1866er Prämien-Anl. (gestplt.) 230, ½-Imperials 7, 63, Große russische Eisenb. 214, Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 111, Russen de 1873 120¼, Privatdisc. 4⅛ %.

Petersburg, 12. Febr., Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 58, 00. Weizen loco 13, 75. Roggen loco 8, 75. Hafer loco 5, 00. Hanf loco 42, 00. Leinsaat (9 Pud) loco 16, 00. Wetter: Frost.

Königsberg, 12. Februar, Nachm. 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen behauptet. Roggen fest, loco 121/122pfünd. 2000 Pfund Zollgew. 131,25, pr. Frühjahr 135,00, per Mai-Juni 135,00. — Gerste unverändert, Hafer still, loco pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 120,00, pr. Frühjahr 120,00. — Weiße Erbsen pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 140,00. — Spiritus pr. 100 Liter 100% loco 51,00, pr. Febr. 51,00, pr. Frühjahr 52,50. — Schön.

Danzig, 12. Febr., Nachmitt. 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen fest. Umsatz 800 Tonnen. Bunter pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 207,00, hellbunter 216,00—226,00, russischer abfallend 157,00—185,00, do. russischer besserer 192,00—240,00, pr. April-Mai 214,00, per Mai-Juni 216,00. Roggen unverändert, 120pfd. loco pr. 2000 Pfd. Zollgewicht inländischer 130,00 bis 134,00, loco russischer 130,00, per Februar 140,00, per April-Mai 142,00. Kleine Gerste pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 143,00, große Gerste pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 165,00—167,00. Weiße Koch-Erbsen pr. 2000 Pfd. Zollgew. loco 135,00—140,00. Hafer per 2000 Pfd. Zollgew. loco 138,00. Spiritus per 100 Liter 100 pCt. loco 49,25.

Pest, 12. Februar, Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen loco geschäftslos, Termine fest, per Frühjahr 10, 80 Gd., 10, 90 Br. — Hafer per Frühjahr 6, 67 Gd., 6, 72 Br. Mais, Banat, per Frühjahr 7,30 Gd., 7, 32 Br. — Wetter: Mild.

Paris, 12. Febr., Nachm. [Productenmarkt.] (Schlußbericht.) Weizen ruhig, pr. Februar, 30,50, per März-April 30,50, per Mai-Juni 30,75, per Mai-August 30, 75. Mehl matt, per Febr. 65, 50, pr. März-April 65, 75, pr. Mai-Juni 65, 75, pr. Mai-August 65, 75. Rüböl steigend, per Febr. 97, 00, per März 96, 25, per April 96, 00, per Mai-August 94, 00. Spiritus ruhig, per Februar 56, 75, per Mai-August 58, 00. — Wetter: Schön.

Paris, 12. Februar, Nachm. Rohzucker matt, Nr. 10/13 pr. Februar pr. 100 Kilogr. 54, 75, Nr. 5 7/9 pr. Febr. per 100 Kilogr. 60, 75. Weißer Zucker matt, Nr. 3 pr. 100 Kgr. pr. Februar 64, 25, pr. März 64, 25, pr. Mai-August 65, 25.

London, 12. Febr. Havannazucker matt.

Antwerpen, 12. Februar, Nachmittags 4 Uhr 30 M. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen ruhig. Roggen behauptet. Hafer matt. Gerste unverändert.

Antwerpen, 12. Februar, Nachmittags 4 U. 30 M. [Petroleummarkt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 28½ bez. u. Br., per Februar 28½ bez. u. Br., pr. März 28¼ Br., pr. September 31 Br., per September-December 31½ bez., 32 Br. Steigend.

Bremen, 12 Febr., Nachm. Petroleum fest. (Schlußbericht.) Standard white loco 11, 30, per März 11, 30, pr. April 11, 30, pr. Septbr. 12, 35, pr. August-December 12, 50.

Hamburg, 12. Februar. (Officieller Bericht.) Roher Kartoffel-Spiritus loco ohne Faß 35¾ Br., 35¼ Gld., Februar 40½ Br., 40¼ Gld., Februar-März 40½ Br., 40¼ Gld., März-April 41¼ Br., 41 Gld., April-Mai 42 Br., 41½ Gld., Mai-Juni 42¼ Br., 42 Gld.

Breslau, 13. Febr., 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung für Getreide sehr fest, bei schwachen Zufuhren Preise etwas höher.

Weizen zu besseren Preisen gut verkäuflich, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer neuer 18,00—19,30—20,80 Mark, gelber neuer 17,20—18,30 bis 19,90 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in sehr fester Haltung, pr. 100 Kilogr. 12,20—13,40—14,00 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste, nur feine Qualitäten verkäuflich, pr. 100 Kilogr. neue 13,30 bis 14,50 Mark, weiße 15,40—16,40 Mark.

Hafer ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. neuer 11,30—12,50—13,10 bis 13,70 Mark.

Mais unverändert, pr. 100 Kilogr. 12,10—13,10—14,00 Mark.

Erbsen schwächer angeboten, pr. 100 Kilogr. 14,00—15,00—17,00 Mark.

Bohnen feine Qualitäten mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. 18,00—19,00 bis 19,50 Mark.

Lupinen, geringe Qualitäten schwer verkäuflich, pr. 100 Kilogr. gelbe 9,20—10,20—11,00 Mark, blaue 9,00—10,00—10,40 Mark.

Wicken schwach behauptet, pr. 100 Kilogr. 10,50—11,50—12,50 Mark.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	80	25	—	22	—
Winterraps	31	25	29	75	27	75
Winterrübsen	30	—	29	—	27	—
Sommerrübsen	29	25	27	50	25	50
Leindotter	25	50	23	50	21	50

Rapskuchen fester, pr. 50 Kilogr. 7,20—7,50 Mark.

Leinkuchen gut gefragt, pr. 50 Kilogr. 8,70—9,20 Mark.

Kleesamen schwach angeboten, rother ruhig, pr. 50 Kilogr. 32—42 bis 47—52 Mark, — weißer fester, pr. 50 Kilogr. 40—48—57—65—70 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee matter, pr. 50 Kilogr. 17—20—23 Mark.

Mehl mehr Kauflust, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 28,00—29,00 Mark, Roggen fein 21,00—22,00 Mark, Hausbacken 19,50—20,50 Mark, Roggen-Futtermehl 9,60—10,50 Mark, Weizenkleie 8,00—9,00 Mark.

Heu 2,40—2,80 Mark pr. 50 Kilogr.

Roggenstroh 18,00—21,00 Mark pr. Schock à 600 Kilogr.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Febr. 12., 13.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftwärme	— 0°,9	— 1°,5	— 2°,3
Luftdruck bei 0°	332''',85	334''',85	335''',96
Dunstdruck	1''',23	1''',18	1''',43
Dunstsättigung	67 pCt.	68 pCt.	88 pCt.
Wind	NW. 2.	N. 2.	W. 1.
Wetter	z. heiter.	bedeckt.	bedeckt.

Breslau, 13. Febr. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 8 Cm. U.-P. — M. 60 Cm. Eisstand.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.